

**Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Nutzung jagdbarer Wildarten
und zur Entwicklung naturnaher Wildtierlebensräume
(Saarländisches Jagdgesetz - SJG¹)**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gesetzeszweck, Inhalt und Ausübung des Jagdrechts, Jagdbehörden

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Inhalt des Jagdrechts
- § 3 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts
- § 4 Tierarten
- § 5 Jagdhoheit, Jagdbehörden

Abschnitt 2

Jagdbezirke, Jagdnutzung und Bewirtschaftungsgebiete

- § 6 Jagdbezirke
- § 7 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 8 Eigenjagdbezirke
- § 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 10 Jagdgenossenschaft
- § 11 Jagdnutzung
- § 12 Bewirtschaftungsgebiete

Abschnitt 3

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts und Jagdschein

- § 13 Jagdpacht
- § 14 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 15 Höchstzahl von Jagdpächterinnen und Jagdpächtern
- § 16 Erlöschen des Jagdpachtvertrages, Rechtsstellung der Mitpächterinnen und Mitpächtern, Anordnungen und Mitteilungspflicht
- § 17 Jagderlaubnis, Jagdgäste
- § 18 Wechsel der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- § 19 Jagdscheinerteilung und –versagung

Abschnitt 4

Ausbildung, Prüfung, besondere Jagdformen, Gebühren und Jagdabgabe

- § 20 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung
- § 21 Gesellschafts- und Bewegungsjagden

¹ Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), auf der Grundlage des Artikels 72 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Absatz 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz.

- § 22 Gebühren
- § 23 Jagdabgabe

Abschnitt 5

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

- § 24 Schutz von Wald und Feld
- § 25 Wegerecht
- § 26 Wildfolge
- § 27 Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes
- § 28 Jagdeinrichtungen
- § 29 Fütterung von Schalenwild
- § 30 Wildseuchen und seuchenverdächtiges Wild
- § 31 Jagdhunde
- § 32 Jagdgatter
- § 33 Jagd in Schutzgebieten
- § 34 Aussetzen von Wild

Abschnitt 6

Jagdbeschränkungen und Jagdschutz

- § 35 Örtliche Verbote
- § 36 Sachliche Verbote
- § 37 Fangjagd
- § 38 Abschussplan
- § 39 Abschuss- und Streckenmeldung
- § 40 Betretungsrecht
- § 41 Jagd- und Schonzeiten; Untersagung und Zulassung der Jagdausübung
- § 42 Jagdschutz
- § 43 Jagdschutz und Hunde

Abschnitt 7

Wild- und Jagdschaden, Ablieferungs- und Anzeigepflicht und Überwachung des Verkehrs mit Wild

- § 44 Fernhalten des Wildes
- § 45 Verhinderung übermäßigen Wildschadens
- § 46 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 47 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
- § 48 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden
- § 49 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen
- § 50 Anzeigepflicht

Abschnitt 8

Kreisjagdbeiräte und Vereinigung der Jäger des Saarlandes

- § 51 Kreisjagdbeiräte und Jagdberaterinnen und Jagdberater und Jagdberaterinnen
- § 52 Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Abschnitt 9

Unberührtheitsklausel, Strafrechts- und Bußgeldbestimmungen

§ 53 Unberührtheitsklausel

§ 54 Straftaten

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

§ 56 Einziehung

§ 57 Verbot der Jagdausübung

Abschnitt 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 58 Anhängige Verfahren

§ 59 Übergangsbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Gesetzeszweck, Inhalt und Ausübung des Jagdrechts, Jagdbehörden

§ 1 Gesetzeszweck

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände im Sinne tierschutzrechtlicher Regelungen aus vernünftigem Grund nachhaltig nutzt und die natürlichen Wildtierlebensräume erhält und verbessert.

(2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen,

1. die Jagd als eine in Jahrhunderten gewachsene Nutzung der Natur zu ordnen, die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse zu achten, weiter zu entwickeln und die gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern,
2. die jagdlichen Interessen mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung auszugleichen,
3. die Jagd unter Berücksichtigung des Tier- und Naturschutzrechts, insbesondere der Vermeidung von unnötigen Schmerzen oder Leiden von Tieren auszuüben,
4. den Wildbestand in seinem natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern,
5. den Wildbestand so zu bewirtschaften, dass das Ziel, artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder erreicht wird,
6. den Wildbestand so zu bewirtschaften, dass eine Beeinträchtigung der natürlichen Vielfalt von Flora und Fauna vermieden wird,
7. die Jagdausübung in weitgehender Selbstverantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Jagd ist nur in Form anerkannter Jagdmethoden und unter Beachtung tierschutzrechtlicher Grundsätze zulässig. Sie hat aus vernünftigem Grund zu erfolgen. Aus vernünftigem Grund geschieht die Jagdausübung insbesondere dann, wenn sie

1. als nachhaltige naturnahe Landnutzung das erlegte Wild ganz oder in überwiegenden Teilen der menschlichen Nutzung zuführt,
2. dazu beiträgt, die natürlichen Lebensräume zu erhalten, zu pflegen und in ihren multifunktionalen Wirkungen dauerhaft zu verbessern,
3. die Wildarten reguliert und den Bestand Wildschaden verursachender Wildarten bei erheblichen Wildschäden in der Höhe reduziert und nachhaltig begrenzt,
4. der Schadensvorbeugung oder -abwehr zugunsten der Landnutzungen dient,
5. der Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen oder
6. dem Jagdschutz dient.

§ 2 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere (Wild), die dem Jagdrecht unterliegen, zu bewirtschaften, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes verbunden.

(2) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(3) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild und Fallwild sowie die Eier von Federwild anzueignen. Bei der Erhebung der Jagdsteuer gelten hinsichtlich der Beseitigungspflicht von Fallwild und verunfalltem Wild die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

(4) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes. Bei der Jagdausübung sind tierschutzrechtliche Vorschriften besonders zu beachten.

§ 3 Inhaber und Inhaberinnen des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht den Eigentümerinnen und Eigentümern auf ihrem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken gemäß § 6 Absatz 1 ausgeübt werden.

§ 4 Tierarten

(1) Die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (Wildarten) sind:

1. Haarwild:

Rotwild (*Cervus elaphus* L.),
Damwild (*Dama dama* L.),
Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),
Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),
Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),
Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),
Baummarder (*Martes martes* L.),
Mink (*Neovison vison*),

Dachs (*Meles meles* L.),
Waschbär (*Procyon lotor*),
Nutria (*Myocastor coypus*).

2. Federwild:

Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Ringeltaube (*Columba palumbus*),
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*),
Saatgans (*Anser fabalis*),
Graugans (*Anser anser*),
Kanadagans (*Branta canadensis*),
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*),
Stockente (*Anas platyrhynchos*),
Krickente (*Anas crecca*),
Reiherente (*Aythya fuligula*),
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
Blässhuhn (*Fulica atra* L.),
Habicht (*Accipiter gentilis*).

(2) Zum Schalenwild gehören Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild.

§ 5 Jagdhoheit; Jagdbehörden

(1) Die Jagdhoheit steht dem Land zu.

(2) Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr.

(3) Zuständige Jagdbehörden sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind zuständige Behörden zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes die unteren Jagdbehörden.

(5) In den Eigenjagdbezirken der staatlichen Forstverwaltung und in den von dieser angepachteten Jagdbezirken werden mit Ausnahme der §§ 15 und 18 des Bundesjagdgesetzes sowie der §§ 6, 19, 55 Absatz 4 die Befugnisse der unteren Jagdbehörden von der Forstbehörde (§ 43 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes) wahrgenommen.

Abschnitt 2

Jagdbezirke, Jagdnutzung und Bewirtschaftungsgebiete

§ 6 Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 8) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 9).

(2) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden (Gestaltung der Jagdbezirke), wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(3) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

(4) Die Abrundung von Jagdbezirken erfolgt:

1. durch Vertrag zwischen den Jagdgenossenschaften oder den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Eigenjagdbezirken oder
2. von Amts wegen durch Verfügung der zuständigen Jagdbehörde.

Einem Vertrag nach Nummer 1, der die Voraussetzungen für eine Abrundung erfüllt, ist der Vorrang vor einer Verfügung der zuständigen Jagdbehörde nach Nummer 2 einzuräumen. Dabei ist besonders auf eine sinnvolle Gestaltung des Lebensraumes für das Wild und auf ökologische Belange zu achten. Bei der Abrundung soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden.

(5) Ein Abrundungsvertrag bedarf der Zustimmung der betroffenen pachtenden Person sowie der zuständigen Jagdbehörde. Die Zustimmung der Jagdbehörde ist zu versagen, wenn die Abrundung zur ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung nicht notwendig ist.

(6) Eine Abrundung kann von der zuständigen Jagdbehörde verfügt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung unbedingt erforderlich ist. Bei verpachteten Jagdbezirken darf eine Abtrennung im Rahmen einer Abrundung erst mit Ablauf des Pachtvertrages erfolgen.

(7) Verändert sich die Fläche eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages, so ist der Pachtzins der Flächenveränderung anzupassen. Wird eine Fläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so besteht gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des Eigenjagdbezirkes ein Anspruch in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtzinses. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig und bedürfen der Schriftform.

(8) Die außerhalb eines Jagdbezirkes liegenden Grundflächen einer Gemeinde sind benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Zuständig für die Angliederung ist die zuständige Jagdbehörde.

§ 7 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann durch die zuständige Jagdbehörde gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude, Hofräume und die unmittelbar an eine Behausung anstoßenden und eingefriedeten Hausgärten,
2. Friedhöfe,
3. Zoos und genehmigte Tiergehege nach § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. Bundesautobahnen.

Das Aneignungsrecht in den befriedeten Bezirken nach Nummer 1, 3 und 4 steht denjenigen, die Eigentum an dem Grundstück besitzen, im Fall der Nummer 2, der jagdausübungsberechtigten Person zu. Die Aneignungsberechtigten haben der jagdausübungsberechtigten Person mitzuteilen, wenn auf ihrem Grundstück totes Schalenwild gefunden wird. Die Stücke werden auf den Abschussplan der jagdausübungsberechtigten Person angerechnet.

(2) Die zuständige Jagdbehörde kann auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer, der nutzungsberechtigten Person, der Naturschutzbehörde oder von Amts wegen ganz oder teilweise befrieden:

1. Öffentliche Anlagen,
2. Naturschutzgebiete,
3. vollständig eingefriedete Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge absperrenbar sind und die keine Einsprünge besitzen,
4. geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereirechts einschließlich der darin liegenden Inseln im Einvernehmen mit der Fischereibehörde.

(3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken sowie von diesen Beauftragte dürfen zur Abwendung von Schäden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 41 Absatz 3 und unter Beachtung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes jederzeit Haarraubwild, mit Ausnahmen der ganzjährigen geschonten Arten, und Wildkaninchen fangen oder töten und sich aneignen. Fanggeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in § 37 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten Personen von befriedeten Bezirken sowie den Jagdausübungsberechtigten kann die Jagdbehörde weitere Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmtes Wild und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Insoweit ersetzt die Erlaubnis für diejenigen, die nicht jagdausübungsberechtigt sind, den Jagdschein. Soweit Federwild betroffen ist, ist die Gestattung nur aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nummer L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig. Das Aneignungsrecht haben diejenigen, denen die Jagdhandlung gestattet wurde. § 41 bleibt unberührt.

(5) Schusswaffen dürfen in befriedeten Bezirken nur mit Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde verwendet werden; eine nach waffenrechtlichen Vorschriften notwendige Erlaubnis bleibt unberührt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen, nicht zu befürchten und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes nachgewiesen ist. Die Erlaubnis ist widerruflich; sie darf Personen, denen der Jagdschein nach § 17 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes versagt werden müsste, nicht erteilt werden. Ist der Gebrauch einer Schusswaffe zur unverzüglichen Tötung eines Wildes notwendig, um ihm erhebliche Schmerzen oder Leiden zu ersparen (Fangschuss), so bedürfen Personen, die einen Jagdschein besitzen, nicht der Erlaubnis nach Satz 1.

§ 8 Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

(2) Die Landesgrenze unterbricht nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. Für den im Saarland liegenden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die zuständige Jagdbehörde kann vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von weniger als 75 Hektar zu Eigenjagdbezirken erklären; sie kann hierbei bestimmen, dass das Jagdrecht in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen wahrgenommen werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk sind jagdausübungsberechtigt die Eigentümerinnen und die Eigentümer. An Stelle dieser treten die nutznießenden Personen, wenn ihnen die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

(5) Besitzen die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes keinen Jahresjagdschein und wird die Jagd weder durch Personen, die die Jagd gepachtet haben noch durch angestellte Jägerinnen oder Jäger ausgeübt, so ist die Person jagdausübungsberechtigt, die von den Eigentümerinnen oder Eigentümern der zuständigen Jagdbehörde benannt wird. Wird der zuständigen Jagdbehörde innerhalb einer gesetzten Frist keine geeignete Person benannt, so trifft sie die erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

(6) Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes können schriftlich gegenüber der zuständigen Jagdbehörde auf die Selbständigkeit ihres Eigenjagdbezirkes verzichten. In diesem Falle sind die Flächen einem benachbarten Bezirk anzugliedern. Ist der benachbarte Bezirk nicht verpachtet, wirkt der Verzicht auf die Dauer von neun Jahren; im Übrigen wirkt der Verzicht auf die Dauer des Pachtvertrages des benachbarten Jagdbezirkes.

(7) Erwerben die Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes ein an ihren Jagdbezirk angrenzendes Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, so haben sie den Eigentumsübergang der zuständigen Jagdbehörde und der betroffenen Jagdgenossenschaft mitzuteilen.

(8) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Nachweis der Mindestgröße bei Eigenjagdbezirken und
2. die Voraussetzungen für die Erklärung zum Eigenjagdbezirk zu regeln.

§ 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen, wobei mindestens 75 Hektar zusammenhängende Grundfläche sein müssen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Die Jagdbehörde kann ein Unterschreiten der Mindestgröße um bis zu 25 Hektar zulassen, sofern Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind befriedete Bezirke mitzuzählen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag zusammenhängende Grundflächen, die zu verschiedenen Gemeinden gehören, im Übrigen aber den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Bildung neuer gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch Teilung mindestens eines bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zulassen, sofern

1. dies wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig ist und
2. nach der Teilung jeder Teil im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfasst.

Eine Teilung in Wald- und Feldjagden ist unzulässig.

(4) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft gemäß § 10 Absatz 1 zu.

§ 10 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Sind Grundstücke mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer einem Eigenjagdbezirk gemäß § 8 Absatz 4 angegliedert, so bilden diese zur Vertretung ihrer Rechte eine Angliederungsgenossenschaft. Bei Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gemäß § 9 Absatz 3 bilden die Eigentümerinnen und Eigentümer eines jeden Teiles je eine Jagdgenossenschaft.

(3) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufsicht über die Jagdgenossenschaft und, abweichend von § 111 Absatz 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes, die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegen der zuständigen Jagdbehörde. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Jagdgenossenschaft erfolgt durch den Jagdvorstand. Solange eine Jagdgenossenschaft noch keinen Jagdvorstand gewählt hat, nehmen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Geschäfte des Jagdvorstandes wahr. Die Kosten ihrer Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft. Bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gemäß § 9 Absatz 2 sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der größte Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes liegt, zuständig.

(4) Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft in der Genossenschaftsversammlung bedarf der Schriftform.

(5) Die Jagdgenossenschaft kann unbeschadet der Entscheidungsbefugnis ihrer Organe ihre Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Gemeinde mit deren Zustimmung ganz oder zum Teil übertragen; die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(6) Die Jagdgenossenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung der

zuständigen Jagdbehörde bedarf. Satzung und Genehmigung sind zusammen öffentlich bekanntzumachen. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung zur Aufstellung einer Satzung innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft erlassen.

(7) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(8) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Mindestanforderungen an Satzungen, die Verwaltung des Vermögens der Jagdgenossenschaften, die Führung der Grundflächenverzeichnisse und die Rechnungsprüfung zu regeln.

§ 11 Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nimmt das Jagdrecht durch Verpachtung oder für eigene Rechnung durch angestellte Jägerinnen und Jäger wahr. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(2) Die Verpachtung kann durch die Jagdgenossenschaft auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt werden.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so können alle Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, die Auszahlung ihres Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren bei der Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu erlassen.

§ 12 Bewirtschaftungsgebiete

(1) Zur Vermeidung von Wildschäden darf Schalenwild mit Ausnahme von Reh- und Schwarzwild nur innerhalb der für diese Wildarten gesondert abgegrenzten Gebiete bewirtschaftet werden (Bewirtschaftungsgebiete).

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt durch Rechtsverordnung

1. die Abgrenzung der Bewirtschaftungsgebiete,
2. die Bejagung der zu bewirtschaftenden Wildart innerhalb und außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete,

3. die Einschränkung und Aufhebung der Schonzeiten für die zu bewirtschaftenden Wildarten außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete und
4. die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen zu regeln.

Abschnitt 3

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts und Jagdschein

§ 13 Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an dritte natürliche Personen verpachtet werden. Sie kann ebenfalls an juristische Personen in Form eines eingetragenen Jagdvereines verpachtet werden. Jagdvereine in diesem Sinne sind eingetragene Vereine, deren Ziel und Zweck darin besteht, die Jagd effektiv mit ortskundigen Jägerinnen und Jägern auszuüben. Mitglieder dieser Jagdvereine können nur ortskundige Personen sein, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind. Der Verein hat gegenüber der verpachtenden Person eine Person zu benennen, der die Rechte und Pflichten der jagdausübungsberechtigten Person im Sinne dieses Gesetzes zukommen. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch können sich die verpachtenden Personen einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 Satz 1 haben. Die Jagdbehörde kann die Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes, der kleiner als die Mindestgröße ist, an die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirkes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient. Ist der angrenzende Jagdbezirk verpachtet, so ist die Verpachtung des Teiles eines Jagdbezirkes nur bis zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages für den angrenzenden Jagdbezirk zulässig.

(3) Die Gesamtfläche, auf der pachtende Person oder der pachtende Jagdverein die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1.000 Hektar umfassen. Wer einen oder mehrere Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1.000 Hektar besitzt, darf nur zupachten, wenn Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet werden. Wer einen Eigenjagdbezirk oder mehrere Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als 1.000 Hektar besitzt, darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche auf der ihr oder ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, 1.000 Hektar nicht übersteigt. Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, unverzüglich die Fläche auf der sie zur Jagd berechtigt sind, in den Jagdschein eintragen zu lassen.

Für Mit- oder Unterpächterinnen und Mit- und Unterpächter gelten Satz 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf der Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die auf die betreffende Person nach dem Jagdpachtvertrag anteilig entfällt.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens fünf Jahre betragen. Ein laufender Pachtvertrag kann auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammen fallen. Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. In Fällen, in denen die Ausübung des Jagdrechts an einen Jagdverein verpachtet wird, kann die Mindestpachtdauer unterschritten werden.

(5) Pachtende Person darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen hat. Bei juristischen Personen muss die als jagdausübungsberechtigt benannte Person die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Für besondere Einzelfälle kann die Jagdbehörde Ausnahmen zulassen.

(6) Haben Personen, die eine Jagd pachten, oder die vom Jagdverein benannte jagdausübungsberechtigte Person, zu Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jagdschein, so haben sie dies der für ihren Jagdbezirk zuständigen Jagdbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unter Fristsetzung und Hinweis auf § 16 kann die Jagdbehörde sie auffordern, nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines erfüllen oder dass ihnen ein neuer Jagdschein erteilt ist.

(7) Haben Personen, die eine Jagd pachten, oder die vom Jagdverein benannte jagdausübungsberechtigte Person, infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Umstandes keinen gültigen Jagdschein, so haben sie, sofern keine Mitpächterinnen oder Mitpächter vorhanden sind, der für ihren Jagdbezirk zuständigen Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als jagdausübungsberechtigte Person zu benennen. Wird der zuständigen Jagdbehörde innerhalb einer von ihr gesetzten Frist keine geeignete Person benannt, so trifft sie Anordnungen gemäß § 16 Absatz 3 auf Kosten der Jagdpächterinnen oder Jagdpächtern.

(8) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig.

§ 14 Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Jagdbehörde von der pachtenden Person innerhalb eines Monats nach Abschluss vorzulegen. Dies gilt auch für Vertragsänderungen für Unter- und Weiterverpachtungen. Die

Behörde kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder zu erwarten ist, dass durch eine vertragsgemäße Jagdausübung die Vorschriften des § 1 Absatz 2 verletzt werden.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsparteien der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsparteien binnen der Frist einen Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, dass er nicht zu beanstanden ist. Die Bestimmungen für die gerichtlichen Entscheidungen über die Beanstandung eines Landpachtvertrages gelten sinngemäß; jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

(4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch die Beteiligten darf die pachtende Person die Jagd nicht ausüben oder ausüben lassen, sofern nicht die zuständige Jagdbehörde die Jagdausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Frist beanstandet, so darf die Jagd erst ausgeübt werden, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 15 Höchstzahl von Jagdpächterinnen und Pächtern

(1) Ein Jagdbezirk bis zu 150 Hektar Größe darf an nicht mehr als zwei natürliche oder juristische Personen verpachtet werden. In größeren Jagdbezirken, kann für je weitere angefangene 75 Hektar eine weitere pachtende natürliche oder juristische Person im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 hinzukommen. Dies gilt auch für Weiter- oder Unterverpachtung.

(2) Wird die Jagd durch angestellte Jägerinnen und Jäger ausgeübt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Erlöschen des Jagdpachtvertrages, Rechtsstellung der Mitpächterinnen und Mitpächtern, Anordnungen und Mitteilungspflicht

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt,

1. bei Wegfall der Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 und 6,
2. wenn der pachtenden Person oder der vom Jagdverein benannte jagdausübungsberechtigte Person der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist,

3. wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Jagdbehörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder die pachtende Person oder die vom Jagdverein benannte jagdausübungsberechtigte Person die Voraussetzungen für einen neuen Jagdschein nicht fristgemäß erfüllen.

Die pachtenden Personen haben den verpachtenden Personen den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie ein Verschulden trifft.

(2) Sind mehrere pachtende Personen an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächterinnen und Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einer Mitpächterin oder zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den Übrigen bestehen; dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens von pachtenden Personen den Vorschriften des § 13 Absatz 3 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächstens Jagdjahres nicht behoben wird. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Ausscheidens von pachtenden Personen nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

(3) Ist eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nicht gewährleistet, trifft die zuständige Jagdbehörde die erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerinnen oder Eigentümern eines Eigenjagdbezirktes. § 13 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Jagdgenossenschaft, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenjagdbezirktes und die einen Jagdbezirk pachtenden Personen, im Falle ihres Todes die erbenden Personen, haben der zuständigen Jagdbehörde unverzüglich Umstände mitzuteilen, die der ordnungsgemäßen Jagdausübung entgegenstehen.

(5) Ein Vertrag der gegen die Bestimmungen der §§ 15 oder 17 verstößt, ist nichtig. Für die Dauer eines über die Nichtigkeit oder die Beanstandung des Pachtvertrages anhängigen Verfahrens gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 17 Jagderlaubnis, Jagdgäste

(1) Jagdausübungsberechtigte Personen können Dritten (Jagdgästen), die einen gültigen Jagdschein besitzen, eine Jagderlaubnis erteilen. Sie kann von Mitpächterinnen oder Mitpächtern, bei Eigenjagdbezirken von Miteigentümerinnen oder Miteigentümern, nur gemeinsam erteilt und zurückgenommen werden.

(2) Die Jagderlaubnis bedarf der Schriftform (Jagderlaubnisschein), sofern der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung der jagdausübungsberechtigten Person oder der für den Jagdbezirk bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher

ausübt. Der Jagderlaubnisschein (Anlage 1) ist mitzuführen und auf Verlangen einer jagdschutzberechtigten Person vorzuzeigen.

(3) Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne jagdrechtlicher Bestimmungen.

(4) Angestellte Jägerinnen und Jäger oder Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher bedürfen keiner Jagderlaubnis, soweit sie im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches berechtigt sind. Entsprechendes gilt für Forstbedienstete, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Verhinderung eines Jagdmisbrauchs die Erteilung der Jagderlaubnis beschränken oder untersagen.

§ 18 Wechsel der Grundeigentümer/innen

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567b des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht der Erstehenden ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil eines Jagdbezirkes versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluss; die erwerbenden Personen werden vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken der erwerbenden Personen zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das Gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstückes.

§ 19 Jagdscheinerteilung

(1) Erteilung, Verlängerung und Einziehung der Jagdscheine obliegen der zuständigen Behörde. Als Jahresjagdschein wird der Jagdschein für ein Jagdjahr oder für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre erteilt; für die Verlängerung des Jahresjagdscheines gilt dies entsprechend.

(2) Zuständig für die Befreiung von der Jägerprüfung bei der Erteilung von Tagesjagdscheinen für ausländische Personen ist die zuständige Behörde; die Befreiung von der Jägerprüfung bei der Erteilung von Jahresjagdscheinen für ausländische Personen obliegt der obersten Jagdbehörde. Die oberste Jagdbehörde kann für die Erteilung von Ausländerjagdscheinen Befreiung von der Jägerprüfung zulassen.

Abschnitt 4

Ausbildung, Prüfung, besondere Jagdformen, Gebühren und Jagdabgabe

§ 20 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung

- (1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Ausbildung und die Prüfung
 - a) der Jägerinnen und Jäger und Falknerinnen und Falkner (§ 15 Absatz 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes),
 - b) der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
 2. die Qualifikation der Fangjagdberechtigten sowie
 3. die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung privater Jagdschulen, insbesondere hinsichtlich der Lehrkräfte, der Räumlichkeiten und der Ausstattung zu regeln.
- (2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind insbesondere der Inhalt und der Mindestumfang der Ausbildungsgänge und der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsfächer und die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse festzulegen.
- (3) Wer die Jagd ausübt, soll sich weiterbilden und seine Schießfertigkeit trainieren.

§ 21 Gesellschafts- und Bewegungsjagden

- (1) Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen mehr als vier Personen die Jagd als Schützen oder Schützinnen ausüben.
- (2) Bewegungsjagden sind Gesellschaftsjagden, bei denen das Wild gezielt beunruhigt und den Jägerinnen und Jägern zugetrieben wird.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild ist der Nachweis einer besonderen Schießfähigkeit. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für den Nachweis der Schießfähigkeit nach Satz 1 zu regeln.

§ 22 Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen der Jagdbehörden und für die Abnahme der Prüfungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Gebühren,

die Gebührenbefreiung und die Gebührenermäßigung in einem besonderen Gebührenverzeichnis zu regeln.

§ 23 Jagdabgabe

(1) Mit der Erhebung der Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe erhoben, die für

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbiotope,
2. wildökologische Forschungsvorhaben, Untersuchungen der Lebensräume des Wildes (Biotope) und zur Wildbewirtschaftung,
3. Maßnahmen und Einrichtungen zur Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie
4. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes, die auf den Menschen oder in der Obhut des Menschen gehaltene Tiere übertragbar sind, zweckgebunden zu verwenden ist.

(2) Die zuständige Jagdbehörde führt ein Viertel der Einnahmen aus der Jagdabgabe an die Vereinigung der Jäger des Saarlandes ab. Die Verwendung dieser Mittel ist der obersten Jagdbehörde von der Vereinigung der Jäger für jedes Rechnungsjahr nachzuweisen. Drei Viertel der Einnahmen aus der Jagdabgabe ist an die oberste Jagdbehörde abzuführen.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe und die Befreiung von der Zahlung der Jagdabgabe zu regeln.

Abschnitt 5 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

§ 24 Schutz von Wald und Feld

(1) Die Jagd ist unter größtmöglichem Schutz des Waldes und der Feldflur auszuüben. Die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standortes entsprechen, darf durch das Wild nicht gefährdet werden. Übermäßige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch das Wild sind zu vermeiden.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person hat Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, das in ordnungsgemäß eingezäunte, forstliche Verjüngungsflächen eingedrungen ist, unverzüglich zu entfernen und darf es hierzu auch während der Schonzeit unter Beachtung der Bestimmungen des § 41 (Elterntiere in Setz- und Brutzeiten) erlegen.

§ 25 Wegerecht

(1) Fehlt einem Jagdbezirk der Zugang über einen zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder können Jagdausübende ihren Jagdbezirk nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen, so können sie von den Berechtigten der benachbarten Jagdbezirke verlangen, dass diese das Betreten ihrer Jagdbezirke auch in Jagdausrüstung dulden (Jägernotweg). Die Richtung des Jägernotweges und der Umfang des Benutzungsrechtes werden erforderlichenfalls durch die zuständige Jagdbehörde bestimmt.

(2) Bei Benutzung des Jägernotweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen, Langwaffen zusätzlich nur mit geöffnetem Verschluss oder in einem Futteral, Hunde nur an der Leine und Beizvögel nur an der Langfessel mitgeführt werden.

(3) Das Befahren fremder Grundstücke mit Fahrzeugen außerhalb von Wegen zu jagdlichen Zwecken ist ohne Berechtigung oder ohne vernünftigen Grund verboten. § 25 des Landeswaldgesetzes und § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Saarländischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 26 Wildfolge

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person, ihre Beauftragten und Jagdgäste sind verpflichtet, dem Wild unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild ist von der zur Jagd befugten Person unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen. Für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche ist zu sorgen.

(2) Für die Verfolgung krank geschossenen oder schwerkranken Wildes, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt (Wildfolge), gilt folgendes:

1. Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und ist es in Sichtweite für einen sicheren Schuss erreichbar, so ist die jagdausübende Person berechtigt, die Grenze des benachbarten Jagdbezirks zu überschreiten und das Wild ohne vorherige Benachrichtigung der am Fundort jagdausübungsberechtigten Person oder deren Vertretung auf tierschutzgerechte Art zu töten.

2. Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild in einen anderen Jagdbezirk ohne in Sichtweite zu verenden, so hat die jagdausübende Person die Stelle des Überwechsels, bei krank geschossenem Wild zusätzlich den Anschuss, nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Ist die jagdausübungsberechtigte Person des anderen Jagdbezirkes oder deren Vertretung nicht unmittelbar zu erreichen, so ist eine anerkannte Schweißhunde führende Person für die Nachsuche auf Schalenwild hinzuzuziehen. Die Schweißhunde führende Person darf die

Grenze anderer Jagdbezirke überschreiten und das Wild auf tierschutzgerechte Art töten. Das Nähere über die Anerkennung von Schweißhunde führenden Personen und ihr Kennzeichnung regelt die oberste Jagdbehörde. Nach Beendigung der Nachsuche sind Schusswaffen zu entladen und Hunde an der Leine zu führen.

(3) Das Wild ist an Ort und Stelle zu versorgen. Wild ist mitzunehmen und der am Fundort jagdausübungsberechtigten Person oder deren Vertretung unverzüglich anzubieten.

(4) Die Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke oder deren Vertretung sind grundsätzlich über alle Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Das Aneignungsrecht steht der am Fundort jagdausübungsberechtigten Person zu. Im Falle dass sie auf ihr Aneignungsrecht verzichtet und dies erklärt, sind die Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes, in dem das Wild krank geschossen wurde, zur Aneignung berechtigt. Auf Verlangen der am Fundort jagdausübungsberechtigten Person ist das Wild fortzuschaffen. Das Wild wird auf den Abschussplan des aneignungsberechtigten Jagdausübungsberechtigten angerechnet.

(6) Die Wildfolge ist auch in Gebieten zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bedarf die Nachsuche der Zustimmung der unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzer. Stimmen diese der Nachsuche nicht zu, so sind sie selbst verpflichtet, dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Für die Wildfolge in befriedeten Bezirken nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 4 sowie in nach § 7 Absatz 2 befriedeten Bezirken gelten Absatz 3 und 4 entsprechend. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, so richtet sich das Aneignungsrecht nach § 7 Absatz 1.

(7) Von Absatz 2 abweichende Vereinbarungen zwischen benachbarten Jagdausübungsberechtigten (Wildfolgevereinbarung) bedürfen der Schriftform und dürfen inhaltlich nicht hinter den gesetzlichen Regelungen zurückbleiben.

§ 27 Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) Wer schwer krankes oder schwer verletztes Wild auffindet hat die jagdausübungsberechtigte Person und, falls diese nicht erreichbar ist oder von dieser keine Hilfe zu erlangen ist, eine andere der in § 50 Absatz 1 genannten Personen oder Dienststellen zu informieren. Falls auch von diesen keine Hilfe erlangt werden kann, darf das schwer kranke oder schwer verletzte Wild aufgenommen und an im Saarland approbierte Tierärztinnen und Tierärzte und sodann gegebenenfalls an eine nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen anerkannte Auffangstation für Wild zur Pflege übergeben werden.

(2) Wird krankes oder verletztes Wild aufgefunden und ist zu besorgen, dass dieses nicht gesund gepflegt werden kann, so ist die auffindende Person berechtigt, dieses Tier vor Ort fachgerecht zu töten oder töten zu lassen. Töten darf ein Tier nur, wer im Besitz eines auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdscheines ist oder über die Sachkunde zum Töten von Wirbeltieren gemäß § 4 des Tierschutzgesetzes verfügt.

(3) Die Ordnungsbehörden sind berechtigt, Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheines sind oder über die Sachkunde zum Töten von Wirbeltieren gemäß § 4 des Tierschutzgesetzes verfügen, mit deren Einwilligung zum Töten von Wild, von dem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, heranzuziehen. Die herangezogene Person haftet für in diesem Zusammenhang von ihr verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie hat Anspruch auf Erstattung ihrer durch die Heranziehung entstandenen Aufwendungen durch die Ordnungsbehörde.

(4) Das Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Person bleibt unberührt. Auch ist die jagdausübungsberechtigte Person in den Fällen der Absätze 1 bis 3 über das Veranlasste zu informieren.

§ 28 Jagdeinrichtungen

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person darf auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere jagdliche Einrichtungen nur mit Einwilligung der Eigentümerinnen und Eigentümerinnen sowie der Nutzungsberechtigten errichten. Diese sind nur zur Einwilligung verpflichtet, wenn die Einrichtung die Nutzung des Grundstückes nur unwesentlich beeinträchtigt, Hochsitze den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechen und auf Verlangen vorher schriftlich ein angemessenes Entgelt vereinbart wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht entsprechend.

(2) Hochsitze und sonstige jagdliche Einrichtungen sind nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß in die Eigenart der Landschaft einfügen und der jagdlich notwendige Zweck nicht überschritten wird; Kanzeln dürfen nur in Holzbauweise errichtet werden.

§ 29 Fütterung von Schalenwild

(1) Die Fütterung von Schalenwild sowie die Verabreichung von Arzneimitteln, Aufbau- oder sonstigen Präparaten, mit Ausnahme von Salzlecken, sind verboten.

(2) Eine Fütterung liegt vor, wenn dem Wild Futtermittel direkt oder indirekt angeboten werden. Keine Fütterung im Sinne dieses Gesetzes sind

Daueräsungsflächen mit mindestens zweijähriger Nutzungsdauer. Das Kirren von Schwarz- und Rehwild mit dem ausschließlichen Ziel, diese Wildart anzulocken und zu erlegen, ist keine Fütterung im Sinne des Absatz 1.

- (3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen und Näheres über Salzlecken und Kirrung von Schwarz- und Rehwild zu regeln. Dabei kann sie insbesondere
1. Bestandteile und Zusammensetzung von Salzlecken definieren,
 2. Kirmittel vorgeben oder ausschließen,
 3. die Art der Ausbringung von Kirmitteln näher regeln,
 4. sonstige Beschränkungen festlegen sowie
 5. Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 30 Wildseuchen und seuchenverdächtiges Wild

(1) Tritt eine Wildseuche auf, so hat die jagdausübungsberechtigte Person dies unverzüglich der obersten Jagdbehörde anzuzeigen; diese erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

(2) Seuchenverdächtiges Wild ist, sofern es nicht zu Untersuchungszwecken benötigt wird, von der jagdausübungsberechtigten Person unschädlich zu beseitigen. In befriedeten Bezirken ist seuchenverdächtiges Wild von der aneignungsberechtigten Person zu beseitigen.

§ 31 Jagdhunde

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person hat dafür zu sorgen, dass ihr für ihren Jagdbezirk ein insbesondere für die Arbeit nach dem Schuss geeigneter Jagdhund zur Verfügung steht und erforderlichenfalls eingesetzt wird. Sie hat dies der zuständigen Jagdbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bei Gesellschaftsjagden aller Art, bei Such-, Stöber- und Buschierjagden sowie bei der Jagd auf Wasserwild hat die jagdausübungsberechtigte Person dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Jagdhunde in genügender Zahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

(3) Die Jägerinnen und Jäger haben eigenverantwortlich die Eignung ihres Hundes bei einem Verband ihrer Wahl feststellen zu lassen.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Kriterien für die Ausbildung und Prüfung der Hunde, sowie für die erforderliche Qualifikation der Prüfenden und die Voraussetzungen für die Bestätigung der Eignung von Jagdhunden zu regeln.

§ 32 Jagdgatter

Das Einfrieden von Flächen zur Bewirtschaftung und Bejagung von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (Jagdgatter), ist verboten.

§ 33 Jagd in Schutzgebieten

(1) In den saarländischen Naturschutzgebieten haben artenschutzrechtliche Belange entsprechend dem Naturschutzrecht Vorrang vor jagdlichen Aspekten aus dem Jagdrecht.

(2) In Naturschutzgebieten ist die Jagd in dem Maße zulässig, wie sie den Schutzzweck fördert oder diesen zumindest nicht beeinträchtigt. Sofern und soweit es geboten ist, kann die Jagd räumlich, zeitlich und sachlich durch Verordnung nach dem Naturschutzrecht geregelt werden. Dies gilt auch für Landschaftsschutzgebiete, die dem besonderen Schutz von Natura – 2000 Gebieten dienen, wenn dies nach europäischem Recht zwingend geboten ist.

(3) Die Durchführung der Jagd hat in Naturschutzgebieten störungsarm zu erfolgen. Als störungsarm sind insbesondere intervallartig durchgeführte Bewegungsjagden anzusehen. Bewegungsjagden sind der obersten Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Die oberste Naturschutzbehörde kann bei zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzzweckes Anordnungen treffen, um eine schutzzweckkonforme Jagdausübung sicher zu stellen. Ist eine schutzzweckkonforme Bewegungsjagd nicht möglich, ist die Durchführung der Bewegungsjagd durch die oberste Jagdbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu untersagen.

(4) Das Befahren von Flächen in Naturschutzgebieten mit motorisierten Fahrzeugen abseits von für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Wegen ist nur zum Zwecke der Wildbergung und der Errichtung jagdlicher Einrichtungen gestattet.

§ 34 Aussetzen von Wild

(1) Das Aussetzen von Wildkaninchen, Schwarzwild und nicht einheimischen Wildarten ist verboten.

(2) Das Aussetzen und Ansiedeln von sonstigem Schalenwild bedarf der Erlaubnis der obersten Jagdbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Jagdbeschränkungen und Jagdschutz

§ 35 Örtliche Verbote

An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

§ 36 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist:

1. mit gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen die Jagd auszuüben,
2. mit Schrot oder Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss, der Schuss in befriedeten Bezirken und der Schuss in Bereichen, insbesondere in Siedlungsnähe, in denen der Schuss mit der Kugel ein zu hohes Sicherheitsrisiko bedeutet oder im jagdpraktischen Betrieb als Option ausscheidet,
3. mit Bleischrot die Jagd auf Wasserwild in Feuchtgebieten auszuüben,
4. die gezielte Baujagd auf Raubwild auszuüben,
5. a) Jagdhunde an lebenden flugunfähig gemachten Vögeln und an Raubwild in Schliefanlagen auszubilden oder zu prüfen,
b) Jagdhunde an anderen Tieren auszubilden oder zu prüfen, wenn damit dem Hund selbst oder den Tieren nicht unerhebliche Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden,
6. a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt,
b) auf übriges Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben; ausgenommen ist der Schuss auf gestreifte Frischlinge sowie die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der gemäß § 37 zugelassenen Fangjagd mit Büchsenpatronen mit einer Auftreffenergie von mindestens 450 Joule auf 100 m (E 100),
c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen auf Wild, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
d) auf Wild mit Vorderladerwaffen zu schießen,
e) auf Wild generell mit vollautomatischen Waffen und mit halbautomatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen,
7. die Jagd unter Verwendung von Sprengstoffen, elektrischem Strom, Schusswaffen mit Schalldämpfern, Tonwiedergabegeräten oder von Arznei-, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln auszuüben; die oberste Jagdbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von Arznei-, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln sowie von Schalldämpfern zulassen,

8. die Jagd auf Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit auszuüben,
9. die Bewegungsjagd zur Nachtzeit auszuüben; als Nachtzeit gilt die Zeit von 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang,
10. die Bewegungsjagd auf Rotwild auf einer zusammenhängenden bejagbaren Fläche von weniger als 200 Hektar mit mehr als zehn Schützinnen und Schützen und mehr als drei weiteren Personen und der Verwendung von stöbernden Hunden auszuüben,
11. die Bewegungsjagd auszuüben, wenn das Wild durch besondere Umstände (z. B. verharschter Schnee) einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt ist,
12. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen,
b) das Ausbringen von Lockstoffen, die Tierseuchen verbreiten können,
13. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; die zuständige Behörde kann für Menschen mit einer Körperbehinderung Ausnahmen zulassen, wenn diese wegen ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
14. die Hetzjagd auf gesundes Wild auszuüben,
15. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden,
16. im Umkreis von 200 Metern um Querungsbauwerke für Wild (Grünbrücken und Unterführungen) die Jagd auf Schalenwild auszuüben,
17. Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören oder durch Hunde stören zu lassen sowie die Jagdausübung vorsätzlich zu stören,
18. die Jagd auf eine Wildart vor Ablauf eines Jahres nach dem Aussetzen von Tieren dieser Art auszuüben,
19. das gezielte Suchen und Sammeln von Abwurfstangen von Rot- und Damwild; ausgenommen hiervon ist die jagdausübungsberechtigte Person.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann von den sachlichen Verboten nach Absatz 1 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild sowie zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, Ausnahmen zulassen; soweit Federwild betroffen ist, ist eine Ausnahme nur unter Berücksichtigung der in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nummer L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründe und nach den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die sachlichen Verbote des Absatzes 1 näher zu regeln, dies gilt insbesondere für

Regelungen hinsichtlich des Verbotes der Verwendung von bleihaltiger Munition bei der Jagd.

§ 37 Fangjagd

(1) Die Jagd oder der Jagdschutz mit Fanggeräten ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Lebendfangeinrichtungen, wenn insbesondere

1. nur oder nur ergänzend durch die Fangjagd eine notwendige Bestandsreduzierung einer Wildart erfolgen kann,
2. die Fangjagd erforderlich ist, um Tierseuchen einzudämmen,
3. der Fang von Wildtieren aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist,
4. Hunde aus jagdschutzrechtlichen Gründen gefangen werden müssen.

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen

1. zu Fanggeräten,
 2. zur Notwendigkeit der Bestandsreduzierung durch die Fangjagd,
 3. zur Fangjagd aus wissenschaftlichen, tierseuchenrechtlichen und jagdschutzrechtlichen Gründen,
 4. zur für die Fangjagd erforderlichen Qualifikation und
 5. zur räumlichen Begrenzung der Fangjagd
- zu erlassen.

§ 38 Abschussplan

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen voll gewahrt bleiben. Den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden ist der Vorrang vor der zahlenmäßigen Bewirtschaftung einer Wildart zu geben. Die oberste Jagdbehörde kann zur Überwachung der Verbisssituation Vegetationsgutachten erstellen lassen. Innerhalb der durch die Sätze 1 und 2 gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in einer angemessenen, den landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Wildarten gesichert ist, deren Bestand bedroht ist. Die oberste Jagdbehörde kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten.

(2) Die Erlegung von Rot- und Damwild erfolgt auf der Grundlage eines Abschussplanes. Die jagdausübungsberechtigte Person hat für den Zeitraum von drei Jagdjahren einen Abschussplan aufzustellen und bis zum 15. April des ersten Jahres der obersten Jagdbehörde vorzulegen. Der Abschussplan ist bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit den

verpachtenden Personen, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, aufzustellen.

(3) Der Abschussplan ist nach Art, Geschlecht und Altersstufen des Wildes zu gliedern; dabei sind die Abschussergebnisse der letzten drei Jagdjahre und der Zustand der Waldvegetation sowie Angaben zur körperlichen Verfassung des Wildes für die Abschussbemessung zu berücksichtigen, um im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft die Verjüngung von Baumarten, die dem natürlichen Mischungspotential des Standortes entsprechen, ohne Gefährdung durch Wildverbiss zu ermöglichen. In diesem Rahmen kann die oberste Jagdbehörde forstliche Gutachten einholen und von betroffenen Jagdausübungsberechtigten sowie den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke Angaben zu Populationsweisern verlangen sowie Maßnahmen zur Überprüfung der Angaben anordnen. Im Rahmen der Reduktion überhöhter Wildbestände, bei hohem Wildschadensdruck und bei der Bekämpfung von Wildseuchen kann die oberste Jagdbehörde auf die Gliederung in Altersstufen verzichten.

(4) Der Abschussplan bedarf der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde. Der Kreisjagdbeirat ist vorher zu hören. Ist der von den Jagdausübungsberechtigten vorgelegte Abschussplan nicht genehmigungsfähig oder wird ein Abschussplan nicht fristgemäß vorgelegt, so setzt die oberste Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdbeirates einen Abschussplan fest. Aus besonderen Gründen ist der Abschussplan für einen kürzeren Zeitraum als drei Jagdjahre zu genehmigen oder festzusetzen.

(5) Sofern die oberste Jagdbehörde vom Abschussvorschlag der Jagdausübungsberechtigten abweichen will, soll mit der jagdausübungsberechtigten Person, einer Vertretung der Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzerin oder dem Eigenjagdbesitzer und einer Vertretung der Forstbehörde möglichst auf der Grundlage eines Ortstermins eine Einigung angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll ein forstliches Gutachten über die Verbiss- und Schälschadensbelastung der Waldvegetation eingeholt werden. Die oberste Jagdbehörde vereinbart und bestätigt den entsprechenden Abschussplan im Einvernehmen mit der verpachtenden Person.

(6) Der Abschussplan ist im ersten und zweiten Jagdjahr jeweils mindestens zu 30, jedoch jeweils höchstens zu 50 Prozent des Gesamtabschlusses in jeder Altersstufe zu erfüllen.

(7) Die oberste Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung der Abschussregelung für Rot- und Damwild erforderlichen Anordnungen, wenn die Jagdausübungsberechtigten die Vorgaben nicht erfüllt.

(8) Nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes kann die oberste Jagdbehörde die Abschussregelung auf Antrag der jagdausübungsberechtigten Person oder von Amts wegen insbesondere dann

ändern, wenn sich die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse geändert oder sich ursprüngliche Angaben oder Annahmen als unrichtig erwiesen haben. Die Änderung bedarf der Anhörung der Beteiligten.

(9) Sonstiges vorkommendes Schalenwild kann ohne Abschussplan erlegt werden.

(10) Die oberste Jagdbehörde kann für sonstiges vorkommendes Schalenwild, außer Schwarzwild, Mindest- oder Höchstabschüsse festsetzen und die zur Erfüllung der Abschüsse erforderlichen Anordnungen treffen, wenn die Jagdausübungsberechtigten die Vorgaben nicht erfüllen.

§ 39 Abschuss- und Streckenmeldung

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person hat für ihren Jagdbezirk der obersten Jagdbehörde zum 15. April eine schriftliche Abschussmeldung über erlegtes Rot- und Damwild, Rehwild, Schwarzwild und sonstiges Schalenwild sowie eine Streckenliste über alles Wild vorzulegen.

(2) Fallwild und verendetes Wild ist in den Abschussmeldungen aufzuführen und auf den Abschussplan anzurechnen.

(3) Für die Abschuss- und Streckenmeldungen sind die Formulare in Anlage 2 zu verwenden.

(4) Die oberste Jagdbehörde kann für einzelne Jagdbezirke, bestimmte Gebiete oder für den gesamten Landesbereich den körperlichen Nachweis zur Kontrolle der Durchführung des Abschusses anordnen.

§ 40 Betretungsrecht

Personen, die im Rahmen der Abschussregelung im Auftrag der Jagd- oder Forstbehörden insbesondere die Verbissbelastung aufnehmen, sind befugt, Jagdbezirke zu betreten und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Grundrecht des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer oder Jagdgenossenschaften und die Jagdausübungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren.

§ 41 Jagd- und Schonzeiten; Untersagung und Zulassung der Jagdausübung

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten) festzulegen,

2. Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen insbesondere aus Gründen der

Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildbewirtschaftung aufzuheben,

3. für den Lebendfang von Wild in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen,
4. bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zuzulassen,
5. aus Gründen der Landeskultur Schonzeiten für Wild gänzlich zu versagen (Wild ohne Schonzeit) und
6. das Ausnehmen von Gelegen in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht sowie das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zu erlauben sowie
7. das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke im Einzelfall aus den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zu genehmigen.

(2) Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.

(4) Soweit Federwild betroffen ist, sind Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder Anordnungen nach Absatz 2 nur aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nummer L 103 S.1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann im Einzelfalle den Abschuss kranken Wildes über die Abschussregelung hinaus oder während der Schonzeit genehmigen; der Genehmigung bedarf es nicht, wenn das sofortige Erlegen unerlässlich ist, um dem Wild weitere Schmerzen oder Leiden zu ersparen oder die weitere Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.

§ 42 Jagdschutz

(1) Die Sorge für den Schutz des Wildes und die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften (Jagdschutz) obliegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen der jagdausübungsberechtigten Person. Die jagdausübungsberechtigte Person soll sicherstellen, dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere

hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, unverzüglich gewährleistet ist.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten können dritte Personen (Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen) mit der Durchführung des Jagdschutzes beauftragen, wenn diese

1. zum Jagdschutz geeignet und befähigt sind,
2. einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen,
3. eine von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes durchzuführende Befähigungsprüfung nachweislich bestanden haben und
4. von der zuständigen Behörde als Jagdschutzberechtigte bestätigt worden sind.

Bei Berufsjägerinnen und Berufsjäger sowie forstlich ausgebildete Personen, die eine Fachprüfung auf dem Gebiet des Jagdwesens bestanden haben, bedarf es lediglich der Bestätigung durch die zuständige Behörde. Jagdschutzberechtigt sind auch diejenigen Personen, die als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigt worden sind sowie forstlich ausgebildeten Bediensteten des Landes, der Gemeinden und ihrer Verbände in den nicht verpachteten Eigenjagdbezirken ihrer Anstellungskörperschaft, die in ihrem Dienstbezirk liegen.

(3) Jagdschutzberechtigte müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes das von der obersten Jagdbehörde vorgeschriebene Jagdschutzabzeichen tragen. Über die Berechtigung zum Tragen des Jagdschutzabzeichens hat die Jagdbehörde einen Ausweis auszustellen, der bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist, es sei denn, dass dies aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar ist.

(4) Jagdschutzberechtigte Personen sind insbesondere befugt die Personalien solcher Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, festzustellen und ihnen Wild oder Teile davon, Jagd-, Fang- oder sonstige zur Jagd geeignete Geräte, Hunde, Greifvögel und Frettchen abzunehmen. Abgenommene Gegenstände, mit Ausnahme von Wild und Teilen davon, sind unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Vollzugspolizei abzuliefern. Berufsjägerinnen und Berufsjäger sowie forstlich ausgebildete Personen, die bestätigte Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen sind, haben darüber hinaus in ihrem Dienstbezirk die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

(5) Hauptberuflich angestellte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sollen Berufsjägerinnen oder Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein. Auch sollen bei Jagdbezirken über 1.000 Hektar Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher Berufsjägerinnen oder Berufsjäger sein. Auf Verlangen der zuständigen Jagdbehörde muss eine Jagdaufseherin oder ein Jagdaufseher bestellt werden, wenn sonst der Jagdbezirk ohne ausreichenden Schutz wäre.

§ 43 Jagdschutz und Hunde

(1) Es ist verboten, Hunde wildern oder das Wild beunruhigen zu lassen oder Hunde in Jagdbezirken aufsichtslos laufen zu lassen.

(2) Hunde gelten als wildernd, wenn sie dem Wild nachstellen. Hunde gelten als das Wild beunruhigend, wenn sie Wild an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten aufsuchen und/oder nach Wild stöbern oder suchen. Hunde gelten als aufsichtslos, wenn sie ohne Einwirkungsmöglichkeit oder –absicht der haltenden oder beaufsichtigenden Person frei laufen. Hunde gelten nicht als wildernd oder das Wild beunruhigend oder als aufsichtslos, wenn es sich um Hirten-, Jagd-, Blinden-, Rettungs-, Suchhunde und Hunde von Diensthunde haltenden Behörden handelt, die sich im Einsatz oder in Ausbildung befinden. Dies trifft auch dann zu, wenn Hunde im Rahmen von Bewegungsjagden die Reviergrenze überjagen (überjagende Hunde).

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt Gebote und Verbote, insbesondere eine Anleinplicht und einen Gehorsamsnachweis sowie die Einziehung des Hundes, zur Vorsorge gegen die von wildernden, das Wild beunruhigenden oder aufsichtslosen Hunden ausgehenden Gefahren für Tiere durch Rechtsverordnung zu regeln.

Abschnitt 7

Wild- und Jagdschaden, Ablieferungs- und Anzeigepflicht und Überwachung des Verkehrs mit Wild

§ 44 Fernhalten des Wildes

Die jagdausübungsberechtigte Person sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Personen eines Grundstücks sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Die jagdausübungsberechtigte Person darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person dürfen das Wild weder gefährden noch verletzen.

§ 45 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die oberste Jagdbehörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

(2) Kommt die jagdausübungsberechtigte Person der Anordnung nicht nach, so kann die oberste Jagdbehörde auf deren Rechnung den Wildbestand

vermindern lassen. Das erlegte Wild ist der jagdausübungsberechtigten Person zu überlassen.

§ 46 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft den Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Haben die pachtenden Personen den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft sie die Ersatzpflicht. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit die Geschädigten Ersatz von den pachtenden Personen nicht erlangen können.

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, die Wildschadensersatzpflicht auch auf anderes Wild auszudehnen und den Wildschadensbetrag für bestimmtes Wild durch Schaffung eines Wildschadenausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen (Wildschadenausgleichskasse).

(3) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die nutznießenden Personen des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haften die pachtenden Personen, wenn sie sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben. In diesem Falle haften Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutznießenden nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den pachtenden Personen nicht erlangen können

(4) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen den Geschädigten und den Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die jagdausübungsberechtigte Person ersatzpflichtig, wenn sie durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

(5) Es ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen einer Grundfläche eintritt.

(6) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

(7) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so sind ausschließlich diejenigen zum Ersatz verpflichtet, denen als Jagdausübungsberechtigte, als Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutznießende die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(8) Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder dauernd nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistungen für den Wildschaden an anderen Grundstücken unberücksichtigt.

§ 47 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die berechtigte Person die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Streuobstwiesen mit regelmäßiger Grünlandnutzung sind keine Flächen im Sinne des Satz 1.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Schutzvorrichtungen gegen Wildschäden als üblich anzusehen sind.

§ 48 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person haftet den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; sie haftet auch für den Jagdschaden, der durch von ihr bestellte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher oder durch Jagdgäste angerichtet wird.

§ 49 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die berechtigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

(2) Wild- und Jagdschaden kann im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Schadenersatz bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeindebehörde schriftlich oder zur Niederschrift angemeldet und diese ein Vorverfahren durchgeführt hat. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, wird das Verfahren durch den Erlass eines Vorbescheides abgeschlossen. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dessen Zustellung Klage erhoben werden.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, das Vorverfahren einschließlich der Verfahrenskosten durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 50 Anzeigepflicht

(1) Wer als Führerin oder Führer eines Fahrzeuges Schalenwild angefahren oder überfahren hat, ist verpflichtet, dies der jagdausübungsberechtigten Person, der nächsten Gemeindebehörde oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für befriedete Bezirke im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer. 4. Hier tritt an Stelle der jagdausübungsberechtigten Person die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Autobahnmeisterei.

Abschnitt 8

Kreisjagdbeiräte und Vereinigung der Jäger des Saarlandes

§ 51 Kreisjagdbeiräte und Jagdberaterinnen und Jagdberater und Jagdberaterinnen

(1) Zur Beratung aller Angelegenheiten jagdlicher Art von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung wird bei jeder zuständigen Jagdbehörde ein Kreisjagdbeirat gebildet. Die Mitglieder des Jagdbeirates und je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde für sechs Jahre widerruflich bestellt

(2) Die Kreisjagdbeiräte bestehen aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Jagdbehörde oder einer Vertretung als Vorsitzendem oder Vorsitzender,
2. dem Kreisjagdberater oder der Kreisjagdberaterin,
3. je einem Vertreter oder einer Vertreterin,
 - a) der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
 - b) der Jagdgenossenschaften,
 - c) der Jagdpächterinnen und Jagdpächter,
 - d) der Landwirtschaftskammer für das Saarland,
 - e) des Naturschutzbundes Deutschland – Landesverband Saar e. V. –,
 - f) des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Landesverband Saarland –,
 - g) der staatlichen Forstwirtschaft,
 - h) der kommunalen Forstwirtschaft,
 - i) von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des § 15 des Bundeswaldgesetzes,
 - j) der privaten Forstwirtschaft,
4. einer gemeinsamen Vertretung eines weiteren saarländischen Jagdverbandes, der als Landesverband Mitglied eines bundesweit tätigen Jagdverbandes ist.

Einigen sich die unter Nummer 4 aufgeführten Vereinigungen nicht auf eine gemeinsame Vertretung wird kein Mitglied entsandt.

(3) Bei den zuständigen Jagdbehörden werden durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Jagdberaterinnen und Jagdberater sowie ihre Stellvertreterinnen und ihre Stellvertreter für sechs Jahre widerruflich bestellt. Sie sollen die Jagdbehörden in jagdlichen Angelegenheiten unterstützen.

(4) Die Mitglieder der Kreisjagdbeiräte und die Jagdberaterinnen und Jagdberater sind ehrenamtlich tätig. Sie haben auf Antrag gegenüber der zuständigen Jagdbehörde Anspruch auf Ersatz der ihnen bei dieser Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes nach Reisekostenstufe B. Für die Sitzungen der Kreisjagdbeiräte besteht Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Kreisjagdbeiräte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mindestinhalte der Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Zu den Sitzungen der Jagdbeiräte können Sachverständige zugezogen werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie haben kein Stimmrecht im Jagdbeirat.

§ 52 Vereinigung der Jäger des Saarlandes

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes unterliegt der Aufsicht der obersten Jagdbehörde, der gegenüber sie zur laufenden Beratung und Unterrichtung in allen die Jagd betreffenden Fragen und Angelegenheiten verpflichtet ist. Die Satzung der Vereinigung der Jäger des Saarlandes sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der obersten Jagdbehörde.

(4) Der Vereinigung der Jäger des Saarlandes werden als Auftragsangelegenheiten

1. die Abnahme der Prüfungen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1. und
2. die Erarbeitung von Musterentwürfen für Jagdpachtverträge und Wildfolgevereinbarungen übertragen.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung der Vereinigung der Jäger des Saarlandes weitere Aufgaben der obersten Jagdbehörde nach diesem Gesetz als Auftragsangelegenheiten übertragen.

Abschnitt 9

Unberührtheitsklausel, Strafrechts- und Bußgeldbestimmungen

§ 53 Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischhygienerechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 54 Straftaten

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Absatz 1 Satz 4 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 41 Absatz 2 Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, nicht mit der Jagd verschont oder
 3. entgegen § 41 Absatz 3 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätze.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis nach § 7 zuwiderhandelt,
2. auf Grund eines nach § 13 Absatz 8 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen § 14 Absatz 4 die Jagd ausübt,
3. entgegen § 27 Wild aufnimmt,
4. jagdliche Einrichtungen entgegen den Bestimmungen des § 28 Absatz 2 errichtet,
5. entgegen § 32 Flächen zur Bewirtschaftung und Bejagung von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, einfriedet,
6. einer Vorschrift des § 34 über das Aussetzen und Ansiedeln zuwiderhandelt,
7. der Vorschrift des § 35 zuwiderhandelt,
8. den Vorschriften des § 36 Absatz 1 Nummer 8, 10, 11, 12, 14 15, 17 und 19 zuwiderhandelt,
9. als Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan nicht fristgerecht vorlegen (§ 38 Absatz 2) oder der Verpflichtung zur Angabe von Populationsweisern oder der Anordnung zur Überprüfung dieser Angaben nicht ordnungsgemäß nachkommen (§ 38 Absatz 3),
10. als Jagdausübungsberechtigte entgegen
 - a) § 39 Absatz 1 Satz 1 die schriftliche Abschussmeldung nicht erstatten oder die Streckenliste nicht fristgemäß vorlegen,
 - b) § 39 Absatz 4 einer Anordnung über den körperlichen Nachweis nicht nachkommen.
11. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 44),
12. den Vorschriften des § 48 Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet,

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als pachtende Person entgegen § 14 Absatz 1 der Jagdbehörde einen Jagdpachtvertrag oder einen Änderungs-, Unter- oder Weiterverpachtungsvertrag nicht fristgerecht vorlegt,
2. entgegen § 7 Absatz 5 in befriedeten Bezirken Schusswaffen verwendet,
3. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 8 Absatz 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt,
4. vor Benennung als Jagdausübungsberechtigte/r nach § 8 Absatz 5 die Jagd ausübt,
5. entgegen
 - a) § 13 Absatz 6 Satz 1 der Jagdbehörde nicht unverzüglich mitteilt, dass zu Beginn des Jagdjahres kein gültiger Jagdschein vorliegt,
 - b) § 13 Absatz 6 Satz 2 nach Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht fristgerecht nachweist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines erfüllt sind oder dass ein neuer Jagdschein erteilt ist,

6. entgegen § 13 Absatz 4 nicht unverzüglich die Fläche, auf der die Jagdberechtigung besteht, in den Jagdschein eintragen lässt oder hierbei unrichtige Angaben macht oder die Bestimmungen des § 15 über die maximale Anzahl der pachtenden Personen oder angestellten Jägerinnen oder Jägern umgeht,
7. als Jagdgast ohne Begleitung der Jagdausübungsberechtigten oder der für den Jagdbezirk bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher oder ohne einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen die Jagd ausübt (§ 17 Absatz 2 und 5),
8. entgegen § 21 Absatz 3 den Nachweis der besonderen Schießfähigkeit nicht erbringt,
9. entgegen § 24 Absatz 2 als Jagdausübungsberechtigte Schalenwild - außer Schwarzwild -, das in eine ordnungsgemäß eingezäunte, forstliche Verjüngungsfläche eingedrungen ist, nicht unverzüglich entfernen,
10. bei Benutzung des Jägernotweges der Vorschrift des § 25 Absatz 2 zuwiderhandelt oder entgegen § 25 Absatz 3 mit Motorfahrzeugen fremde Grundstücke ohne Berechtigung und ohne vernünftigen Grund außerhalb von Wegen befährt;
11. entgegen § 26 Absatz dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden nicht erspart oder den sich aus § 26 Absatz 2 bis 6 ergebenden Verpflichtungen zuwiderhandelt oder die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Befugnisse überschreitet,
12. entgegen § 29 füttert oder ankirrt oder ein Medikament, ein Aufbau- oder ein sonstiges Präparat verabreicht,
13. entgegen § 30 Absatz 1 als jagdausübungsberechtigte Person das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet oder entgegen § 30 Absatz 2 seuchenverdächtiges Wild nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,
14. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 2 auf Verlangen nicht nachweist, dass für den Jagdbezirk ein für die Arbeit nach dem Schuss geeigneter Hund zur Verfügung steht oder entgegen § 31 Absatz 2 bei Gesellschaftsjagden aller Art und bei Such-, Stöber- und Buschierjagden sowie der Jagd auf Wasserwild keine geeignete Jagdhunde in genügender Zahl mitführt oder verwendet,
15. entgegen
 - a) § 33 Absatz 3 in Schutzgebieten ohne vorherige Anzeige bei der obersten Jagdbehörde Bewegungsjagden durchführt,
 - b) § 33 Absatz 4 Grundstücke abseits der Wege befährt,
16. entgegen § 34 Wild ohne Erlaubnis aussetzt oder ansiedelt,
17. den Vorschriften des § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9, 13, 16 ,18 und 19 zuwiderhandelt,
18. Schalenwild, das nur im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschussplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 38 Absatz Absatz 2 und 3, oder wer den Abschussplan wesentlich überschreitet,
19. entgegen § 38 Absatz 1 Satz 5 die Jagd ausübt,
20. entgegen § 41 Absatz 2 und 3 Wild nicht mit der Jagd verschont,
21. sich entgegen § 42 Absatz 3 nicht als jagdschutzberechtigt ausweist,

22. sich weigert, einer jagdschutzberechtigten Person die Personalien mitzuteilen (§ 42 Absatz 4 Satz 1)
23. entgegen § 43 Absatz 1 Hunde in Jagdbezirken wildern, Wild beunruhigen oder aufsichtslos laufen lässt,
24. die Anzeigepflicht nach § 50 verletzt,
25. die Jagd ausübt, obwohl kein gültiger Jagdschein mitgeführt wird oder obwohl ihr oder ihm die Jagdausübung gemäß § 57 verboten ist
26. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

(5) In den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbuße angedroht werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.
Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 56 Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 54 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 Absatz 1 und 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 57 Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die sie oder er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder
2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 55, die sie oder er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat,

eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihr oder ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das Gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Täterin oder der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist die Täterin oder der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

Abschnitt 10 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 58 Anhängige Verfahren

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von den bisher zuständigen Jagdbehörden und sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 21. November 2007 zu Ende zu führen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Abschusspläne für Rehwild werden aufgehoben.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Abschusspläne für Rot- und Damwild haben weiterhin Bestandskraft.

§ 59 Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Kreisjagdbeirates und der stellvertretenden Mitglieder sowie der Jagdberaterinnen und Jagdberater und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen Jagdpachtverträge unterliegen dem bisher geltenden Recht; ihre künftige Verlängerung bestimmt sich nach diesem Gesetz.

(3) Die Abgrenzung der nach § 12 zu bildenden Bewirtschaftungsgebiete

soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

(4) Die Abführung der gesamten Jagdabgabe an die oberste Jagdbehörde hat ab dem auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monat zu erfolgen.

(5) Jägerinnen und Jäger, die die Jägerprüfung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben oder bis zum 01. Juni 2011 erfolgreich bestanden haben, bleiben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Fangjagd berechnigte Personen.

§ 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und – mit Ausnahme von § 13 Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 sowie Absatz 4, diese treten am 31. Dezember 2016 außer Kraft – am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt vorbehaltlich der Regelungen in § 58 das Saarländische Jagdgesetz vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) außer Kraft.

(3) Am Tag nach der Verkündung des Gesetzes tritt ebenfalls die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27. Januar 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 40) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die wesentliche Rechtsgrundlage für die Jagd im Saarland war bisher das Bundesjagdgesetz (nachfolgend abgekürzt: BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) in Verbindung mit dem Saarländischen Jagdgesetz (nachfolgend abgekürzt: SJG) vom 27.05.98 (Amtsbl. 98), zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 22a i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nummer 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsbl. S. 2393)

Im Zuge der Föderalismusreform haben sich die Gesetzgebungszuständigkeiten im Jagdwesen grundlegend geändert. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 des Grundgesetzes erstreckt sich seit dem 1. September 2006 die konkurrierende Gesetzgebung u. a. auch auf das Jagdwesen. Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Absatz 1 des Grundgesetzes haben die Bundesländer nunmehr das Recht, vom geltenden Bundesjagdgesetz weitgehend abzuweichen.

Hiervon ausgenommen ist lediglich das Recht der Jagdscheine. Dieses bleibt abweichungsfeste Bundesangelegenheit.

Nach Ankündigung der Bundesregierung ist eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes in absehbarer Zeit nicht vorgesehen, obgleich die letzte umfassende Novellierung zuletzt vor mehreren Jahrzehnten erfolgte.

In Anbetracht dieser langen Zeitspanne und der sich ergebenden veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an die Jagd, ist es zwingend geboten, dass das Saarländische Jagdgesetz umfassend an die neuen Bedingungen angepasst wird.

Dieses Bedürfnis besteht auch mit Blick auf die Weiterentwicklung und Änderung von Jagd und Landnutzung und der daraus resultierende Bedarf an einer Verbesserung der jagdlichen Rahmenbedingungen, auch zur Entwicklung von dem Lebensraum angepassten Wildbeständen.

Mit ihren gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen und ökonomischen Aufgaben ist die Jagd eingebettet in die Nachhaltigkeitsstrategie des Saarlandes. Neben dem Schutz des Wildes und dem Erhalt und der Entwicklung seiner Lebensräume zählt die Herbeiführung und Wahrung an die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft angepasster Wildbestände zu den Hauptaufgaben der Jagd.

Die Bedeutung der Jagd ist weder in Teilbereichen und erst recht nicht in ihrer Gesamtheit als statisch zu sehen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und den Erwartungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Umgang und der Nutzung unserer

natürlichen Ressourcen unterliegt sie einer fortwährenden Veränderung. Auch neue wildbiologische und jagdpraktische Erkenntnisse machen einen fortwährenden Entwicklungsprozess erforderlich. Diesen gegebenen Veränderungen soll durch eine Anpassung des Jagdrechts Rechnung getragen werden, was – aufgrund der veränderten Gesetzgebungskompetenzen – flexibler und vor allem schneller umgesetzt werden kann.

Die Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der jagdausübungsberechtigten Personen und der Abbau von Bürokratie in der Jagdverwaltung sind weitere wesentliche Zielelemente der Weiterentwicklung des Jagdrechts.

Das jagdbehördliche Handeln hat zwar eher subsidiären Charakter. Dennoch ist dies weiterhin notwendig, bedarf aber einer effektiven und auf Besonderheiten des Landes eingehenden Ausgestaltung.

Die Ziele und Merkmale zeitgemäßer Jagd sollen normiert werden. Hierbei werden die nachstehenden Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Jagdrechts zugrunde gelegt:

1. Das Jagdrecht bleibt mit dem Eigentum an der Grundfläche verbunden. Dies sichert den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundflächen mit der Jagd verbundene Rechte zu, fordert im Gegenzug aber auch bestimmte Verpflichtungen ein, damit eine ordnungsgemäße Wildbewirtschaftung und Bejagung möglich ist.
2. Jagdgenossenschaften und Reviersysteme haben sich bewährt.
3. Die Duldungsverpflichtung der Bejagung und die Bejagungspflicht berücksichtigen die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.
4. Die Pflicht zur Wahrung des Tierschutzes sind wesentliche Elemente des Jagdrechts und werden gestärkt und hervorgehoben.
5. Die Vermeidung von Wildschäden hat Vorrang vor der Erstattung.
6. Moderne Bejagungsstrategien, Instrumente jagdbezirksübergreifender Bewirtschaftung und Bejagung sind für das Management bestimmter Wildarten notwendig.
7. Die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Jägerinnen und Jäger ist durch Deregulierung zu stärken.
8. Chancen der Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und jagdlichen Umweltbildung sind zu nutzen.

Die vorgenannten Eckpunkte kommen in den folgenden wesentlichen Änderungen zum Tragen:

Die Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, wird artenscharf gefasst und unter Beachtung von artenschutzrechtlichen Vorgaben und der jagdlichen Bedeutung für das Saarland überarbeitet.

Die sachlichen Verbote bei der Jagdausübung werden im Interesse des Tierschutzes, der Umwelt, der Bekämpfung von Tierseuchen sowie einer

effizienten Jagdausübung zum Wohle der landeskulturellen Verhältnisse weiterentwickelt.

Der Schutz des Wildes vor unnötigen Leiden und Schmerzen wird durch Regelungen für das Auffinden von krankem oder verletztem Wild, durch eine verbindlichere Regelung der Wildfolge sowie durch Bestimmungen zur Regelung der Jagdhundausbildung sichergestellt.

Jagd- und Schonzeiten können künftig unabhängig von den Regelungen des Bundes festgelegt werden. Eine Verlängerung der Jagdzeiten gegenüber der bundesrechtlichen Regelung war bisher ausgeschlossen.

Die Jagdpacht wird durch Verkürzung der Mindestpachtdauer, der Aufhebung der zulässigen Anzahl von jagdausübungsberechtigten Personen und durch die Aufhebung der Beschränkung der Jagderlaubnisscheine gefördert. Der Wegfall entgeltlicher Jagderlaubnisscheine trägt ebenfalls zur Vereinfachung bei.

Die Abschussregelung für Schalenwild wird dahin gehend geändert, dass eine behördliche Abschussfestsetzung in Form eines Abschussplanes nur noch bei Rot- und Damwild erfolgt. Sofern eine behördliche Abschussfestsetzung notwendig ist, erfolgt diese als Mindestabschuss (bei Beeinträchtigung berechtigter Interessen oder öffentlicher Belange) oder als Höchstabschuss (zur Bestandserhaltung). Der körperliche Nachweis erlegten Wildes garantiert eine wirkungsvolle Vollzugskontrolle bei behördlich festgesetzten Abschussplänen.

Die bedarfsorientierte Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden wird künftig durch die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (z. B. Jagdverbände, Jagdgebrauchshundverbände, Zuchtvereine) mit ihrem hohen Organisationsgrad in eigener Verantwortung sichergestellt (Deregulierung).

Das Verbot des Haustierabschlusses trägt den Forderungen des Tierschutzes Rechnung. Um das Wildern durch Hunde und die Beunruhigung von Wild durch Hunde sanktionieren zu können, wurde eine entsprechende gesetzliche Bestimmung aufgenommen, die u.a. dazu ermächtigt, mittels einer Rechtsverordnung Anleinplicht und Gehorsamsnachweis zu regeln. Im Rahmen der Ahndung von Verstößen ist in letzter Konsequenz auch die Einziehung der entsprechenden Hunde möglich.

Zur Erleichterung der rechtlichen Orientierung der Jägerinnen und Jäger sowie der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber sollen nicht nur einzelne Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des bisherigen Landesjagdgesetzes weiterentwickelt und als abweichende Einzelbestimmungen dargestellt werden; vielmehr wird insgesamt eine eigenständige vom Bundesjagdgesetz abweichende Gesamtregelung (Vollregelung) des Jagdrechts beabsichtigt. Das Recht der Jagdscheine bleibt vom Landesrecht unberührt.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 Gesetzeszweck

Der Gesetzeszweck wird als Anforderung an eine moderne Gesetzgebung definiert.

Hierzu gehört die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und Ergänzung um die Punkte

1. stärkere Berücksichtigung des Tier- und Naturschutzes, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Wildtierarten,
2. Jagdausübung in weitgehender Selbstverantwortung und
3. Erreichen und Halten einer waldverträglichen Wildpopulationsdichte.

So tragen die Bestimmungen zur Hundeausbildung, Fangjagd und bezüglich des Umgangs mit Haustieren der veränderten Einstellung gegenüber Tieren Rechnung und Regelungen, wie Abschussregelung und Jagderlaubniserteilung, stärken die Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger.

Grundsätzlich ist die besondere Bedeutung des Waldes für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, und für den Naturhaushalt zu berücksichtigen. Die Jagd soll dazu beitragen und vor allem dazu dienen, dass natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist.

Zu § 2 Inhalt des Jagdrechts

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zum Inhalt des Jagdrechts haben sich bewährt. Übernahme der Regelungen des § 1 Absatz 1 BJagdG, jedoch mit der Maßgabe, dass der bisherige Begriff „Hege“ durch den Begriff „Bewirtschaftung“ ersetzt wird. Der Begriff Wildbewirtschaftung ist geeigneter, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich landeskulturell angepasster Wildbestände zu beschreiben. Der bisherige Begriff Hege betont zu sehr den Erhalt und die Pflege der Wildpopulation und schließt Fütterungen, die wildbiologisch nicht vertretbar sind, ein.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 4 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 5 BJagdG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen inhaltlich übernommen: Nicht mehr zur Definition des Rechts auf Aneignung von Wild zählt die Aneignung von Abwurfstangen. Nach dem bisherigen Recht steht das Recht auf Aneignung von Abwurfstangen nur dem Jagdausübungsberechtigten zu. Die widerrechtliche Aneignung durch Dritte ist ein Straftatbestand gemäß § 292 Strafgesetzbuch. Eine derart starke Strafbewehrung für die widerrechtliche Aneignung einer geringwertigen Sache erscheint nicht mehr

zeitgemäß. Abwurfstangen unterfallen daher künftig nicht mehr dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten. Dennoch bleibt das gezielte Suchen und Sammeln von Abwurfstangen von Rot- und Damwild ein sachliches Verbot gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 19 und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es soll so verhindert werden, dass durch das gezielte Suchen und Sammeln das Wild unnötig beunruhigt wird.

Nach der bisherigen Rechtslage gibt es für den Jagdausübungsberechtigten ein Aneignungsrecht für Unfallwild, jedoch keine Aneignungsbeziehungsweise Beseitigungspflicht. Dies hat in der Vergangenheit zu nicht unerheblichen Problemen geführt.

Bei der Erhebung der Jagdsteuer durch Gemeindeverbände und kreisfreie Städte haben diese die Möglichkeit, die Mitwirkungspflicht bei der Entsorgung von Fallwild durch eine entsprechende Ausgestaltung der Jagdsteuersatzung zu berücksichtigen. Mitwirkungspflicht bedeutet, dass der Jagdausübungsberechtigte im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Entsorgung von Fallwild und Unfallwild Sorge trägt.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 6 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 3 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

Zu den Absätzen 1 und 2

Die bisherigen Regelungen des § 3 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen: Absatz 2 kann gestrichen werden, da es im Saarland keine Flächen gibt, an denen kein Eigentum begründet ist.

Zu § 4 Tierarten

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 1 BJagdG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen inhaltlich übernommen:

Tierarten, die im Saarland keine jagdliche Bedeutung haben und für die auch in Zukunft eine solche Bedeutung ausgeschlossen werden kann (z. B. Gamswild, Murmeltier, Schneehase, Luchs, Seehund, Auerwild, Säger, Großtrappe), werden aus der Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, herausgenommen. Das Gleiche gilt für die Tierarten, die gemäß Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nummer L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung derzeit in Deutschland nicht bejagt werden dürfen und die nicht durch spezielle Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Personen gefördert und geschützt werden, wie etwa der Haubentaucher und der Kolkrabe.

Neu dem Jagdrecht unterstellt werden die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), der Mink (*Neovison vison*), der Waschbär (*Procyon lotor*), der Nutria

(Myocastor coypus) und der Marderhund (Nyctereutes procyonoides) als erfolgreiche Neozoen.

Vogelarten, die bisher nur über ihre Gattungszugehörigkeit in der Liste der bejagbaren Tierarten erfasst sind (z. B. Wildtauben -Columbidae-, Wildenten -Anatinae- und Greife -Accipitridae-), werden durch Abgleich mit Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG konkretisiert.

Wird eine Tierart als dem Jagdrecht unterliegend aufgeführt, bedeutet dies nicht grundsätzlich, dass diese Art im Saarland auch bejagbar ist. Die Auflistung der Wildarten in der Anlage ist zugleich Ausdruck der Verpflichtung gemäß § 1 Absatz 4. Die Bejagbarkeit einer Art wird durch die Regelungen von Jagd- und Schonzeiten gemäß § 40 definiert.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 3 BJagdG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen inhaltlich übernommen: Zu den nicht jagdbaren Tierarten zählen das Gams- und Steinwild, Wisenten und Elchwild, da diese im Saarland nicht vorkommen.

Die in § 2 Absatz 4 BJagdG aufgeführte gesetzliche Definition von Hoch- und Niederwild wurde nicht mehr übernommen, da sie lediglich der jagdlichen Traditionspflege dient, eine unterschiedliche Wertschätzung der Wildarten hierdurch nicht begründet wurde und somit entbehrlich ist.

Zu § 5 Jagdhoheit; Jagdbehörden

Die bisherigen Regelungen in § 2 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen. Die Änderung der Paragraphenfolge in Absatz 5 sind Folge der Änderungen der landesgesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 6 Jagdbezirke

Die bisherigen Regelungen des § 5 BJagdG sowie des § 3 SJG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen inhaltlich übernommen und zusammengeführt: Da sich die bisherige Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde nicht bewährt hat und aus Gründen der Entbürokratisierung und der Bürgerfreundlichkeit, sollen künftig wieder die unteren Jagdbehörden bei Abrundungen und Angliederungen zuständig sein.

Zu § 7 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Die bisherigen Regelungen des § 6 BJagdG sowie des § 4 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt: Friedwälder werden nicht als befriedete Bezirke aufgeführt, da in diesen in der Regel ein Jagdverbot gemäß § 35 (örtliches Verbot) gegeben ist.

Eigentümerinnen und Eigentümer werden grundsätzlich dazu verpflichtet, nur Fanggeräte im Sinne des § 37 einzusetzen und den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes besondere Beachtung zu schenken.

Zu § 8 Eigenjagdbezirke

Die bisherigen Regelungen des § 7 BJagdG sowie des § 5 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt.

Zu § 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Inhaltliche Übernahme und Zusammenführung von § 8 BJagdG und § 6 SJG. Die neuen Formulierungen dienen ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 10 Jagdgenossenschaft

Die bisherigen Regelungen des § 9 BJagdG sowie § 7 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt. Die neuen Formulierungen dienen ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 11 Jagdnutzung

Die bisherigen Regelungen des § 8 SJG und § 10 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 12 Bewirtschaftungsgebiete

Zu Absatz 1

Die gesetzliche Verankerung von Bewirtschaftungsgebieten für Rot- und Damwild unterstreicht das Existenzrecht dieser Schalenwildarten mit großräumiger Lebensweise in unserer Kulturlandschaft. Die Beschränkung der Bewirtschaftung von Rot- und Damwild auf abgegrenzte Bezirke ist Ausdruck des Vorranges der Landeskultur vor den Belangen der Jagd. Sie dient der vorbeugenden Konfliktminimierung.

Maßgebliches Kriterium der Abgrenzung und Anpassung von Bewirtschaftungsbezirken ist die Lebensraumeignung der betreffenden Gebiete. Dabei sind die Auswirkungen des Vorkommens der zu bewirtschaftenden Wildarten auf die Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundflächen sowie der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Durch das Instrument „Bewirtschaftungsgebiete“ wird die Möglichkeit geschaffen, den Bestand besser zu regulieren und einer unerwünschten Verbreitung der entsprechenden Wildarten vorzubeugen. Es soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Muffelwildbestände im Saarland zum Erlöschen zu bringen.

Zu Absatz 2

Die notwendige Bewirtschaftung von Rot- und Damwild konnte bislang in Bezug auf eine Verringerung der Verbisschäden nicht erfolgreich umgesetzt werden. Daher wird die oberste Jagdbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Regelungen zu treffen. In der Rechtsverordnung wird die Notwendigkeit, den Genaustausch beim Rotwild zu ermöglichen, berücksichtigt werden. Dies soll dadurch sicher gestellt werden, dass weibliches Rotwild und alle Kälber außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete in den Monaten Oktober, November und Dezember erlegt werden dürfen.

Zu § 13 Jagdpacht

Die bisherigen Regelungen der §§ 11, 12 BJagdG und der §§ 9, 10 SJG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen und zusammengeführt:

Zu Absatz 1

Die Einführung der Jagdpachtfähigkeit eines Jagdvereins soll dazu beitragen, dass ortskundige Jägerinnen und Jäger bei der Vergabe der Jagdpacht besser berücksichtigt werden können, um somit die Jagd zukünftig stärker in die örtliche Gemeinschaft einzubinden. Jagdvereine eröffnen auch Jägerinnen und Jägern mit geringem Einkommen die Möglichkeit sich an der Jagd als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft zu beteiligen. Durch die Aufnahme der Bedingung der "Ortskunde" soll erreicht werden, dass die Jagd effizient, d.h. natur- und tierschutzgerechten durchgeführt werden kann. Mit der durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit, dass ein Jagdverein eine Jagd pachten kann, ist keine Verpflichtung des Verpächters verbunden diese auch an einen Jagdverein zu verpachten. Die Entscheidung obliegt vielmehr dem Verpächter (Vertragsfreiheit). Die Möglichkeit der Jagdpachtfähigkeit eines Vereins wird in § 60 zunächst auf fünf Jahre befristet.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 11 Absatz 4 BJagdG zum Abschluss von Jagdpachtverträgen wird unter Herabsetzung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Mindestpachtdauer von zwölf beziehungsweise neun auf grundsätzlich 5 Jahre übernommen.

Die Verkürzung der Mindestpachtdauer gegenüber der bisherigen Rechtslage fördert die Verpachtbarkeit von Jagdbezirken unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungsprinzips. Längere Laufzeiten der Pachtverträge können vereinbart werden. Eine gesetzlich festgelegte langfristige Bindung steht dem Bedürfnis nach Flexibilität (z. B. finanzielles Risiko, Altersgründe, Vertrauensverhältnis) bei der Verpachtung entgegen. Die neue Regelung stärkt das eigenverantwortliche Handeln und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Hinsichtlich der vorläufigen Befristung der Jagdpachtfähigkeit von Jagdvereinen auf 5 Jahre wird in § 59 Absatz 6 für Jagdpachtvereine die Möglichkeit eröffnet, auch Pachtverträge mit einer Laufzeit von unter 5 Jahren abzuschließen.

Zu § 14 Anzeige von Jagdpachtverträgen

Die bisherigen Regelungen des § 12 BJagdG sowie des § 9 Absatz 2 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt. Die neuen Formulierungen dienen ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 15 Höchstzahl von Jagdpächter/innen

Zu Absatz 1

Die Herabsetzung der Größe der Pachtfläche stellt eine Verbesserung für Jäger/innen dar, insofern, als dass bereits für je angefangene 75 Hektar eine weitere Pächterin oder ein weiterer Pächter zugelassen ist (vorher je

angefangene 100 Hektar) und so gegebenenfalls die Jagdausübung erleichtert wird.

Die bisherigen unterschiedlichen Regelungen für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke werden vereinheitlicht. Hierdurch werden weitere Beteiligungsmöglichkeiten zur eigenverantwortlichen Jagdausübung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken eröffnet. Dies trägt zur besseren Verpachtbarkeit von Jagdbezirken bei.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 11 SJG zur Jagd durch angestellte Jägerinnen und Jäger haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 16 Erlöschen des Jagdpachtvertrages, Rechtsstellung der Mitpächterinnen und Mitpächter, Anordnungen und Mitteilungspflicht

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen des § 13 SJG zum Erlöschen des Jagdpachtvertrages haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 13a SJG zur Rechtsstellung der Mitpächter/innen haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen. Die neue Formulierung dient ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 17 Jagderlaubnis, Jagdgäste

Zu Absatz 1

Die Regelungen des § 12 SJG bezüglich der Höchstzahl und der Voraussetzungen zur Erteilung von Jagderlaubnissen haben sich aufgrund unterschiedlicher Festsetzungen für entgeltliche und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine in Abhängigkeit von der Art des Jagdbezirkes, der Art der Wahrnehmung des Jagdrechts und dem Wohnort der Jagderlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber als wenig praktikabel und kaum kontrollierbar erwiesen. Durch den Verzicht auf diese Regelungen sind keine negativen Folgen für das Jagdgeschehen gegenüber der jetzigen Situation zu erwarten. Es besteht somit auch keine Regelungsnotwendigkeit. Von einer gesetzlichen Regelung wird daher abgesehen. Der Regelungsverzicht trägt zur besseren Verpachtbarkeit von Jagdbezirken bei. Es wird der Grundsatz eingeführt, dass durch die Erteilung von Jagderlaubnissen die Ziele des Gesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 12 Absatz 2 SJG zur Mitführung und Ausstellung einer schriftlichen Jagderlaubnis haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen. Aus Gründen der Entbürokratisierung entfällt künftig eine Anzeige über die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 12 Absatz 5 SJG zu Jagdgästen haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 18 Wechsel der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Die bisherigen Regelungen des § 14 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 19 Jagdscheinerteilung und -versagung

Für das Recht der Jagdscheinerteilung ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Es wurde lediglich die durch das Bundesjagdgesetz vorgegebene Regelungskompetenz ausgestaltet.

Zu § 20 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung

Die bisherigen Regelungen des § 15 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich mit der Ergänzung um die Qualifikation von Fangjagdberechtigten übernommen. Auf das Bundesjagdgesetz wird Bezug genommen.

Fangjagd wird aus Tierschutzgründen stark eingeschränkt, so dass eine hervorgehobene Berücksichtigung der Fangjagd bei der allgemeinen Ausbildung und Prüfung nicht mehr erforderlich ist. Welche Ausbildung und Kenntnisse in den Fällen, in denen Fallenjagd erlaubt werden soll, erworben werden müssen, wird durch Rechtsverordnung geregelt (siehe § 37). Die entsprechende Qualifikation der dann zur Fangjagd Berechtigten soll durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erfolgen.

Zu § 21 Gesellschafts- und Bewegungsjagden

Zu Absatz 1

Aufgrund der unveränderbar fortbestehenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes zum Jagdschein wird die Gesellschaftsjagd definiert (siehe § 16 Absatz 3 BJagdG).

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Begriff Bewegungsjagd definiert.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus Gründen des Tierschutzes werden für die Teilnahme an Bewegungsjagden besondere Anforderungen an die Schießfähigkeit der Jägerinnen und Jäger gestellt.

Zu § 22 SJG Gebühren

Die bisherigen Regelungen des § 17 SJG haben sich bewährt und werden übernommen.

Zu § 23 Jagdabgabe

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen des § 18 SJG haben sich bewährt und werden übernommen.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung hinsichtlich der Abführung der Hälfte der Einnahmen aus der Jagdabgabe hat sich nicht bewährt und stellt gegenüber anderen Jagdverbänden eine große Benachteiligung dar. Daher wird eine Abführung von Einnahmen aus der Jagdabgabe an die Vereinigung der Jäger des Saarlandes auf 25% der Gesamteinnahmen begrenzt. Die Verwaltung der restlichen Einnahmen aus der Jagdabgabe durch die oberste Jagdbehörde gewährleistet, dass neben der Vereinigung der Jäger des Saarlandes – die hieran auch partizipieren kann – auch Jägerinnen und Jäger, die gegebenenfalls nicht oder in anderen Organisationen organisiert sind, ausreichend berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung des § 18 Absatz 3 SJG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu § 24 Schutz von Wald und Feld

Die bisherige Regelung des § 19 SJG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu § 25 Wegerecht

Die bisherige Regelung des § 20 SJG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu § 26 Wildfolge

Die bisherigen Verpflichtungen der jagdausübungsberechtigten Person gemäß § 22 a Absatz 1 BJagdG sowie der §§ 21, 22 SJG zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes werden zusammengeführt.

Zu Absatz 1

Entspricht den Bestimmungen des § 22a Absatz 1 BJagdG und § 21 Absatz 2 Nr. 6 SJG.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 21 Absatz 2 Nr. 1 und 2 haben sich bewährt und wurden insoweit inhaltlich übernommen, als dass die Verpflichtung, einen von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes anerkannten Schweißhundeführer zu bestellen entfällt. Stattdessen gibt die oberste Jagdbehörde Richtlinien bezüglich der Anerkennung von Schweißhunden heraus.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 21 Absatz 2 Nr. 3 haben sich bewährt.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Regelungen des § 21 Absatz 2 Nr. 4 haben sich bewährt.

Übernahme der in § 21 Absatz 2 Nummer 2 SJG genannten Grundsätze mit der Klarstellung dienenden Ergänzungen, da Absatz 6 weitergehende Regelungen enthält.

Zu Absatz 5

Die bisherigen Regelungen des § 21 Absatz 2 Nr. 5 haben sich bewährt.

Zu Absatz 6

Die bisherigen Regelungen des § 21 Absatz 2 Nr. 6 haben sich bewährt und wurden inhaltlich übernommen und ergänzt. Die Ergänzungen sind mit Blick auf den Tierschutz notwendig, um unnötiges Leiden des schwer verletzten oder schwer kranken Wildes effektiv zu verhindern.

Zu Absatz 7

Die bisherige Regelung zur Wildfolgevereinbarung hat sich bewährt.

Zu § 27 Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes und Wildfolge

Diese Bestimmung enthält Regelungen zum Auffinden und Behandeln von verletzten Tieren durch Dritte. Insoweit werden die Bestimmungen des § 22a Abs. 1 BJagdG erweitert.

Zu Absatz 1

Die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Verhinderung von Leiden und vermeidbarer Schmerzen verlangt die sofortige Versorgung schwer krank oder verletzt aufgefundenen Wildes. Die bisherigen Regelungen werden daher durch Berechtigungen für Personen, die schwer krankes oder verletztes Wild auffinden, ergänzt. Dem Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Person wird dadurch Rechnung getragen, dass zunächst die jagdausübungsberechtigte Person informiert werden muss und nur, wenn von dieser keine Hilfe erlangt werden kann, weitere Schritte unternommen werden können.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen tierschutzgerechten Tötung von nicht heilbar krankem oder verletztem Wild.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen tierschutzgerechten Tötung durch sachkundige Personen (z.B. Jäger/innen, Metzger/innen, Tierärzte/innen) von nicht heilbar krankem oder verletztem Wild.

Zu Absatz 4

Hierdurch wird deutlich gemacht, dass in all den zuvor genannten Fällen das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten unberührt bleibt.

Zu § 28 Jagdeinrichtungen

Absatz 1

Die bisherigen Regelungen des § 23 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Absatz 2

Die bisherige Regelung wird dadurch ergänzt, dass sich künftig nicht nur Hochsitze sondern auch sonstige jagdliche Einrichtungen in die Eigenart der Landschaft einfügen müssen und den jagdlich notwendigen Zweck nicht überschreiten dürfen.

Zu § 29 Fütterung von Schalenwild

Die Regelungen zur KIRRUNG sollen dazu beitragen, verdeckte Schwarzwildfütterungen zu verhindern und die KIRRUNG von Rehwild zu ermöglichen. Bezüglich der Salzlecken wird Rechtssicherheit gegeben.

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zum Fütterungsverbot, dem Verbot der Verabreichung von Arzneimitteln, Aufbau oder sonstigen Präparaten haben sich bewährt. Daher werden die Bestimmungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 SJG übernommen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine grundlegende Definition, was unter Fütterung zu verstehen ist und dass das Kirren von Schwarz- und Rehwild keine Fütterung im Sinne des Absatz 1 ist.

Zu Absatz 3

Hierdurch wird die oberste Jagdbehörde ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung Ausnahmen zuzulassen und nähere Ausführungen hinsichtlich der KIRRMittel, Salzlecken und der Ausnahmen zu machen.

Zu § 30 Wildseuchen und seuchenverdächtiges Wild

Die bisherigen Regelungen des § 24 BJagdG und der §§ 26, 38 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt.

Zu § 31 Jagdhunde

Zu Absatz 1

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass jede jagdausübungsberechtigte Person auf einen geeigneten, d.h. insbesondere zur Nachsuche fähigen Jagdhund zurückgreifen kann, ohne selbst einen entsprechenden Hund besitzen zu müssen. Mit der Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Jagdausübungsberechtigten einen geeigneten Jagdhund besitzen, die Personen jedoch verpflichtet werden, für die Verfügbarkeit eines geeigneten Hundes Sorge zu tragen. Der Begriff Eignung statt Brauchbarkeit wurde gewählt, um auch durch den Begriff darauf

hinzuweisen, dass der Hund die physischen und psychischen Voraussetzungen im Sinne des Tierschutzgesetzes vorweisen muss.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 27 Absatz 2 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen. Buschierjagden werden nunmehr gesondert aufgeführt.

Zu Absatz 3

Mit der Bestimmung wird dem Pluralitätsprinzip Rechnung getragen und die Eigenverantwortlichkeit der Jägerinnen und Jäger gestärkt.

Die bedarfsorientierte Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden wird künftig durch die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (z. B. Jagdverbände, Jagdgebrauchshundverbände, Zuchtvereine) mit ihrem hohen Organisationsgrad in eigener Verantwortung sichergestellt (Deregulierung).

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 27 Absatz 5 hat sich bewährt und wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen: Auf die Einbindung anderer Ressorts, namentlich des Ministeriums für Gesundheit und Verbraucherschutz kann verzichtet werden, da das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr die für den Tierschutz zuständige oberste Landesbehörde ist. Ergänzend zu dem bisherigen Recht hat die oberste Jagdbehörde die Qualifikation der Prüfenden zu regeln. Hierbei wird für einen Zeitraum von 2 Jahren festgeschrieben werden, dass die Prüfenden als Verbandsrichter des JGHV bestätigt sein müssen.

Zu § 32 Jagdgatter

Die bisherigen Regelungen des § 29 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen. Der gewählte Begriff Jagdgatter ist eindeutiger und dient damit der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 33 Jagd in Schutzgebieten

Zu Absatz 1

Der Vorrang des Naturschutzes vor dem Jagdrecht wird hervorgehoben.

Zu Absatz 2

In Naturschutzgebieten ist Jagd nur noch dann zulässig, wenn der Naturschutzzweck dadurch gefördert oder zumindest nicht beeinträchtigt wird. Für Landschaftsschutzgebiete, die dem besonderen Schutz von Natura 2000 Gebieten dienen, können besondere Regelungen zur Jagd dann erfolgen, wenn dies nach europäischem Recht zwingend geboten ist.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 30 Abs. 2 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Regelungen des § 30 Abs. 5 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 34 Aussetzen von Wild

Die bisherigen Regelungen der §§ 19 Absatz 1 Nummer 18, § 28 Absatz 2 und 3 BJagdG und des § 31 SJG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen und zusammengeführt:

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass Neozoen nicht ausgesetzt werden dürfen.

Zu Absatz 2

Die in § 31 Satz 1 aufgeführte Erlaubnispflicht wird auf das Aussetzen von Schalenwild (außer Schwarzwild) beschränkt.

Zu § 35 Örtliche Verbote

Die bisherigen Regelungen des § 20 Absatz 1 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 36 Sachliche Verbote

Zu Absatz 1

Aus Gründen des Tierschutzes und zur Verbesserung der Jagdeffizienz fallen folgende Tatbestände nicht mehr unter die sachlichen Verbote:

- der generelle Einsatz von Schrot und Posten bei Schalenwild,
- die Fangjagd, die jetzt in einer eigenen Bestimmung geregelt wird,
- das Brackieren,
- die Aufstellung von Ansitzen in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zur Grenze des Nachbarreviers,
- das Schießen auf gestreifte Frischlinge mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm und einer Mindestenergie (E 100) von 2000 Joule (jetzt: Mindestenergie E 100: 450 Joule);

Zu Nummer 1

Das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 1 des BJagdG auf Schalenwild mit gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen zu schießen, wird im Sinne des Tierschutzes auf alles Wild ausgedehnt.

Zu Nummer 2

Der Schuss mit Schrot oder Posten auf Schalenwild ist nach § 11 Absatz 1 BJagdG grundsätzlich verboten. Der Fangschuss wird jedoch zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes künftig erlaubt.

Der Schuss in befriedeten Bezirken oder in Gebieten, in denen der Schuss mit der Kugel aus Sicherheitsgründen (z. B. örtliche Verbote nach § 35 SJG, Siedlungsnähe) nicht genehmigt werden kann, ist künftig mit Schrot und Posten, vorbehaltlich waffenrechtlicher Genehmigung (§ 7 Absatz 5 SJG)

erlaubt. Eine mögliche Gefährdung durch den Kugelschuss wird hierdurch erheblich vermindert.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem gemäß § 62a der Verordnung zur Durchführung des SJG bereits bestehenden Verbot.

Zu Nummer 4

Bei der gezielten Baujagd, bei der ein Hund dem Wildtier in seinem Bau nachstellt und es bedrängt, besteht für die beteiligten Tiere eine erhebliche Verletzungsgefahr. Eine gezielte Baujagd liegt nicht vor, wenn der Hund unbeabsichtigt oder nicht vorhersehbar in einen Raubwildbau eindringt. Im Hinblick auf den Tierschutz, aber auch unter Berücksichtigung jagdlicher Gesichtspunkte ist eine solche Jagdausübung heutzutage nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Baujagd setzt eine Ausbildung der Bauhunde an lebenden Tieren (z.B. Fuchs in der Schliefanlage) voraus, diese wiederum ist zukünftig auf Grund tierschutzrechtlicher Gründe nicht mehr zulässig.

Durch die Baujagd ist das Risiko, dass sich Eier des kleinen Fuchsbandwurmes am Bauhund anhaften sehr hoch, da beim saarländischen Fuchsbestand sehr hohe Befallsraten mit dem kleinen Fuchsbandwurm nachgewiesen sind.

Da sich die Jagdhunde meist auch im direkten Kontakt zu ihren Haltern/Halterinnen und deren Familien befinden, ist das Risiko einer Infektion des Jägers/der Jägerin und seiner/ihrer Angehörigen überproportional hoch. Deshalb ist die gezielte Baujagd u.a. auf den Fuchs unverantwortbar.

Zu Nummer 5

Das Verbot der Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden an der lebenden Ente oder an anderen Tieren ist schon lange in der Diskussion und wird nunmehr im Sinne des Tierschutzes geregelt. Dies gilt auch für die Ausbildung des Hundes in Schliefanlagen, zumal auch ein Verbot der Baujagd durch Nummer 4 eingeführt wird. Um zu vermeiden, dass als Ersatz von Enten andere Wasservögel eingesetzt werden, wurde anstatt dem Begriff Ente der Begriff Vögel gewählt. Entsprechendes gilt bei der Ausbildung in Schliefanlagen, bei der theoretisch anstatt einem Fuchs auch anderes Raubwild eingesetzt werden könnte. Mittels Rechtsverordnung kann die oberste Jagdbehörde festlegen, dass bestimmte Ausbildungsmethoden tierschutzrechtlich überprüft sein müssen.

Zu Nummer 6 Buchst. a

Die bisherigen Regelungen des § 19 Absatz 1 Nummer 2a BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 6 Buchst. b

Schüsse mit dem auf Schwarzwild normalerweise zugelassenen Kaliber führen zu einer nicht unerheblichen Wildbretzerstörung bei schwachen

Stücken. Durch das Erlegen von gestreiften Frischlingen mit einem schwächeren Kaliber wird infolge der geringeren Wildbretzerstörung die Wildbretvermarktung verbessert, wobei die Energie der erlaubten Munition weiterhin eine sachgerechte Tötung im Sinne des Tierschutzes gewährleistet.

Zu Nummer 6 Buchst. c

Die Formulierung stellt klar, dass sich die festgesetzte Mündungsenergie auf die Abgabe von Fangschüssen bezieht.

Zu Nummer 6 Buchst. d

Vorderladerwaffen entsprechen nicht dem Stand der heutigen Technik im Hinblick auf eine tierschutzgerechte Tötung von Wild und werden daher für den Schuss auf Wild generell verboten. Die Mindestanforderungen nach Nummer 6 Buchst. a bis c können nicht hinreichend garantiert werden.

Zu Nummer 7

Die bisherigen Regelungen des § 32 Absatz 1 Nummer 6 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 8

Die bisherigen Regelungen des § 19 Absatz 1 Nummer 4 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 9

Die bisherigen Regelungen des § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 10:

Die bisherigen Regelungen des § 32 Absatz 1 Nummer 1 SJG wurden dahingehend modifiziert, dass die Bewegungsjagd auf Rotwild u.a. von der Flächengröße abhängig gemacht wird.

Zu Nummer 11:

Die bisherigen Regelungen des § 32 Absatz 1 Nummer 9 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 12

Die bisherigen Regelungen des § 19 Absatz 1 Nummer 5a BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich in Buchstabe a übernommen. Nach Buchstabe b wird das Ausbringen von Lockstoffen, die geeignet sind, Tierseuchen zu verbreiten (z. B. Eberurin), aus Gründen der Vorbeugung von Tierseuchen bei Wildtieren verboten.

Zu Nummer 13 bis 15

Die bisherigen Regelungen des § 19 Absatz 1 Nummer 11, 13 und 15 BJagdG haben sich bewährt und werden in Nummer 12 bis 14 übernommen..

Zu Nummer 16

Infolge der Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrslinien wird die Jagdausübung im Bereich der Querungshilfen eingeschränkt. Eine Bejagung des Wildes an solchen Querungshilfen würde dem Ziel des Biotopverbundes beziehungsweise der Förderung des Austausches jagdbarer Arten widersprechen.

Zu Nummer 17

Die bisherigen Regelungen des § 11 a BJagdG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen und zusammengeführt:

§ 36 Absatz 1 Nummer 16 beinhaltet nunmehr das Verbot der Störung der Jagd durch Hunde oder sonstige vorsätzliche Störungen.

Zu Nummer 18

Die bisherigen Regelungen des § 32 Absatz 1 Nummer 12 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Nummer 19:

Die bisherigen Regelungen werden insoweit geändert und ergänzt, als dass nur noch das gezielte Suchen und Sammeln von Abwurfstangen von Rot- und Damwild verboten ist. Es soll so verhindert werden, dass durch das gezielte Suchen und Sammeln das Wild unnötig beunruhigt wird. Der Jagdausübungsberechtigte bleibt von dem Verbot ausgenommen.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 19 Absatz 2 BJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Die Neuformulierung dient lediglich der Anpassung an landesrechtliche Vorgaben.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 32 Absatz 2 SJG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen: Der obersten Jagdbehörde wird die Möglichkeit eröffnet durch Rechtsverordnung insbesondere die Art der zu verwendenden Munition, hiervon erfasst ist auch das Verbot von bleihaltiger Munition bei der Jagd, zu regeln.

Zu § 37 Fangjagd

Zu Absatz 1

Die Jagd und der Jagdschutz mit Fanggeräten werden aus Tierschutzgründen grundsätzlich verboten. Ausgenommen werden Lebendfangeinrichtungen in den Fällen, in denen aus öffentlichen, wissenschaftlichen und jagdschutzrechtlichen Gründen ein besonderes Erfordernis besteht. Ein öffentliches Interesse kann z.B. im Grenzbereich zu befriedeten Bezirken bestehen, wo aus Gründen des Schutzes des Eigentums Schaden verursachende Wildarten abgefangen werden müssen und andere jagdliche Möglichkeiten z.B. aus Sicherheitsgründen ausscheiden.

Zu Absatz 2

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gründe, die eine Fangjagd rechtfertigen, erforderliche Einschränkungen sowie die Art der Fanggeräte und die für die Fangjagd erforderliche Qualifikation zu definieren.

In der Rechtsverordnung wird festgeschrieben, dass Frischlingsfallen sowie großflächige Saufänge zunächst nur im Rahmen eines 2jährigen Modellprojektes mit wissenschaftlicher Evaluation zugelassen werden.

Zu § 38 Abschussplan

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen des § 21 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und um Aspekte der Tierseuchenverhinderung sowie des Waldbaus ergänzt. Es wird die Möglichkeit geschaffen, zur Überwachung der Verbissituation Vegetationsgutachten erstellen zu lassen.

Zu Absatz 2

Der 3-jährige Abschussplan ermöglicht dem Jagdausübungsberechtigten/der Jagdausübungsberechtigten mehr Flexibilität bei der Durchführung des Abschusses und verringert den Verwaltungsaufwand.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 34 Absatz 2 haben sich bewährt und werden übernommen. Ergänzt wird die Bestimmung um die Möglichkeit, die Altersklassen in Ausnahmesituationen aufzuheben, womit das Erreichen des Abschussziels erleichtert wird. Im Rahmen der Abschussplanerstellung können auf Kosten der obersten Jagdbehörde forstliche Gutachten eingeholt und Angaben zu Populationsweisern verlangt werden.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die bisherigen Regelungen des § 34 Absatz 4 SJG und des § 34 Absatz 3 SJG haben sich bewährt und werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen: Die Beteiligung des Kreisbeirates erfolgt in Form der Anhörung. Dadurch werden die Eigenverantwortlichkeit und die Handlungsspielräume der Jagdausübungsberechtigten und Jagdrechtsinhaber gestärkt.

Zu Absatz 6

Die bisherigen Regelungen des § 34 Absatz 6 SJG. haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 7

Die bisherigen Regelungen des § 34 Absatz 7 SJG. haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 8

Die bisherigen Regelungen des § 34 Absatz 8 SJG. haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 9

Der Verzicht auf Abschusspläne beim Rehwild trägt der Erkenntnis Rechnung, dass aufgrund des Sozialverhaltens des Rehwildes und der geringen genotypischen Aussagefähigkeit der Geweih-(Gehörn-)bildung beim Rehwild die Bewirtschaftung mittels Abschussplänen nicht zu einer Verbesserung der Kondition der Rehwildbestände geführt hat. Der entscheidende innerartliche Faktor ist die Wilddichte. Zum Erreichen angepasster Rehwildbestände sind daher Abschusspläne nicht erforderlich. Im Gegenteil, sie behindern die Jagdausübungsberechtigten bei der Abschusserfüllung und verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zu Absatz 10

Die bisherigen Regelungen des § 34 Absatz 9 SJG und des § 21 Absatz 2 BJagdG haben sich bewährt und werden übernommen.

Zu § 39 Abschuss- und Streckenmeldung

Zu Absatz 1

Die jährliche Abschussmeldung erspart Verwaltungsaufwand und ist ausreichend zeitnah, um bei Handlungsbedarf reagieren zu können.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen des § 36 Absatz 3 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 3

Die als Anlage 2 des Gesetzes beigefügten Formulare erleichtern die Abschuss- und Streckenmeldung.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Regelungen des § 36 Absatz 2 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 40 Betretungsrecht

Die bisherigen Regelungen des § 35 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 41 Jagd- und Schonzeiten; Untersagung und Zulassung der Jagdausübung

Die bisherigen Regelungen des § 22 BJagdG sowie des § 37 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt. Die neuen Formulierungen dienen der Klarstellung des Gewollten und der Anpassung an landesspezifische Bedingungen.

Zu § 42 Jagdschutz:

Zu den Absätzen 1 bis 5

Die bisherigen Regelungen der § 23, 25 BJagdG sowie der § 39, 40 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und

zusammengeführt. Der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen gehört nicht mehr zur Aufgabe des Jagdschutzes.

Zu § 43 Jagdschutz und Hunde

Der Abschuss von Haustieren findet bei der Bevölkerung keine Akzeptanz mehr und ist nicht zu rechtfertigen, zumal es meist weniger belastende Maßnahmen gibt, um sich vor wildernden oder das Wild beunruhigenden Haustieren zu schützen.

Daher wird der Abschuss von Hunden und Katzen verboten.

Es wurde jedoch auch berücksichtigt, dass die Zunahme der Störungen des Wildes und der Jagd, die durch wildernde, aber insbesondere durch unkontrolliert freilaufende Hunde erfolgt, nicht hingenommen werden kann.

Um dem Jagdschutz Rechnung zu tragen, wird daher die Möglichkeit geschaffen, wildernde, das Wild beunruhigende sowie aufsichtslose Hunde bei der obersten Jagdbehörde zu melden und ggf. die Personalien der Besitzerin oder des Besitzers bzw. der Halterin oder des Halters aufzunehmen. In einer Rechtsverordnung werden entsprechende Regelungen getroffen werden (z.B. Anleinplicht, Gehorsamsnachweis), die den Schutz des Wildes sichern helfen. Wird gegen das Gebot des § 43 verstoßen können Bußgelder verhängt werden und in letzter Konsequenz kann die Einziehung des Hundes verfügt werden.

Katzen werden im Jagdgesetz nicht mehr erwähnt, so dass es auch keine Berechtigung mehr für das Töten von Katzen gibt.

Zu Absatz 1

Es wird klar gestellt, dass Hunde in Jagdbezirken nicht wildern, das Wild nicht beunruhigen und auch nicht aufsichtslos laufen dürfen.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung enthält die Definitionen, wann ein Hund wildert, das Wild beunruhigt und aufsichtslos umherläuft und welche Hunde ausgeschlossen sind.

Zu Absatz 3

Aufgrund dieser Bestimmung können mittels Rechtsverordnung Anleinplicht, Gehorsamsnachweis und, als ultima ratio, die Einziehung des Hundes geregelt werden. Im Übrigen können bei Verstößen Bußgelder verhängt werden.

Zu § 44 Fernhalten des Wildes

Die bisherigen Regelungen des § 26 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 45 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Die bisherigen Regelungen des § 27 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 46 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Die bisherigen Regelungen der § 29, 30, 31 BJagdG sowie des § 41 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt.

Zu § 47 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Die bisherigen Regelungen des § 32 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Die Herausnahme von Streuobstwiesen mit regelmäßiger Grundlandnutzung in Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 48 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

Die bisherigen Regelungen des § 33 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 49 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die bisherigen Regelungen der §§ 34, 35 BJG und des § 42 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 50 Ablieferungs- und Anzeigepflicht

Die bisherigen Regelungen des § 43 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 51 Kreisjagdbeiräte und Jagdberater/Jagdberaterin

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen des § 45 Absatz 1 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit, einen gemeinsamen Vertreter anderer Jagdverbände und einen Vertreter von forstlichen Zusammenschlüssen aufzunehmen, erweitert den Kreis der betroffenen Interessengruppen und trägt der gesellschaftlichen Pluralität Rechnung.

Zu Absatz 3

Das Bestellen des Kreisjagdberaters durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde sichert eine landesweit ähnliche Eignung und mehr Unabhängigkeit der Kreisjagdberater.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Regelungen des § 45 Absatz 4 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 5

Die bisherigen Regelungen des § 45 Absatz 5 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 6

Die bisherigen Regelungen des § 45 Absatz 6 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 52 Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die bisherigen Regelungen des § 48 SJG Abs 1 bis 3 haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 4

Für die Feststellung der Eignung der Hunde zur Jagdausübung sind gemäß § 31 künftig die einzelnen Verbände betraut, so dass eine Übertragung der Eignungsfeststellung auf die VJS entfallen kann.

Zu Absatz 5

Die bisherigen Regelungen des § 48 Absatz 6 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen. Der VJS werden u.a. die Qualifikation der Fangjagdberechtigten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 übertragen werden. Es wird geprüft, wie und mit welchem Betrag der Wegfall der Zuständigkeit für die Entgegennahme der Streckenmeldung ausgeglichen werden kann, falls der entsprechende Fehlbetrag nicht durch die Qualifikationsmaßnahmen kompensiert werden können.

Zu § 53 Unberührtheitsklausel

Die bisherigen Regelungen des § 44a BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen

Zu § 54 Straftaten

Die bisherigen Regelungen des § 38 BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 55 Ordnungswidrigkeiten

Die bisherigen Regelungen der §§ 39 BJagdG und des bisherigen § 49 SJG haben sich bewährt, werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt sowie um weitere, neu hinzugekommene Regelungen ergänzt.

Zu § 56 Einziehung

Die bisherigen Regelungen des § 40 BJagdG und des bisherigen § 50 SJG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen und zusammengeführt.

Zu § 57 Verbot der Jagdausübung

Die bisherigen Regelungen des § 41a BJagdG haben sich bewährt und werden inhaltlich übernommen.

Zu § 58 Anhängige Verfahren

Zu Absatz 1

In den Fällen, in denen künftig die Zuständigkeit von der unteren zur obersten Jagdbehörde und umgekehrt wechselt, soll durch diese Bestimmung die Kontinuität in der Bearbeitung gewährleistet werden.

Zu Absatz 2

Da Rehwildabschusspläne nach dem bisherigen Recht für einen Zeitraum von 3 Jahren aufgestellt wurden, führt diese Bestimmung zu einer schnellen Umsetzung des neuen Rechts – Wegfall des Abschussplanes für Rehwild – und somit zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger.

Zu Absatz 3

Da Rot- und Damwildabschusspläne bisher lediglich für ein Jahr aufgestellt wurden und somit spätestens im Laufe eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu gefasst werden müssen, kann auf die direkte Neuaufstellung von 3 Jahres-Abschussplänen verzichtet werden.

Zu § 59 Übergangsbestimmungen

Zu den Absätzen 1 und 2

Diese Bestimmungen gewährleisten einen reibungslosen Übergang vom alten zum neuen Recht.

Zu Absatz 3

Ein Zeitraum von 2 Jahren scheint für die Einrichtung und Abgrenzung von Bewirtschaftungsgebieten sinnvoll und angemessen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung ist angemessen, da die VJS lediglich für künftige Jagdscheine und nicht für die in den letzten 2 Jahren gelösten 3-Jahres-Jagdscheine keine direkte Jagdabgabe mehr erhalten. Außerdem hat die VJS wie alle Jagdverbände die Möglichkeit, entsprechende Anträge auf Förderung von Projekten aus der Jagdabgabe zu stellen.

Zu Absatz 5

Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass in der Übergangszeit, bis Regelungen zur Erlangung der Fangjagdberechtigung erlassen wurden, die Fangjagd weiterhin – soweit noch zulässig – ausgeübt werden kann. Auf Grund des Umstandes, dass bei Jagdscheininhabern/innen, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben oder die Prüfung bis zum 01.06.2011 erfolgreich abgeschlossen haben, die Fangjagd Teil der Ausbildung war, können diese Personen für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2013 weiterhin als Fangjagdberechtigte Personen angesehen werden.

Zu Absatz 6

Diese Regelung ist erforderlich, um Jagdpachtvereinen, die zunächst nur 5 Jahre pachtfähig sind, den Abschluss eines Jagdpachtvertrages zu ermöglichen.

Zu § 60 Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Durch diese Regelung wird zunächst, neben dem Inkrafttreten, – entsprechend dem Ministerratsbeschluss – das Außerkrafttreten in das Gesetz mit aufgenommen. Die Befristung erfolgt insoweit bis zum Ablauf des 31.12.2020. Die Möglichkeit der Verpachtung an Jagdvereine wird zunächst auf 5 Jahre begrenzt, um dann evaluieren zu können, ob sich diese gesetzliche Regelung bewährt hat. Im Übrigen dient die Vorschrift der Rechtssicherheit und gewährleistet auch hinsichtlich der zu erlassenden Rechtsverordnungen einen reibungslosen Übergang von neuem zu altem Recht. Ausgenommen sind die Rechtsverordnungen, für die dieses Gesetz keine Rechtsgrundlage mehr bietet. Diese sind entbehrlich und daher aufzuheben.